

GRATIS

Fachinfo-Tabelle


rvg-rechner.de
Ihr Prozesskostenrechner

 ffi Verlag
Freie Fachinformationen



Norbert Schneider

RVG-Erhöhung 2025 kompakt

Das neue KostBRÄG, Praxisbeispiele und
aktualisierte RVG-Tabellen

3. aktualisierte Auflage

Partnerunternehmen


DeutscherAnwaltVerlag



Das KostBRÄG 2025 tritt am 01.06. in Kraft!

Neu



Das neue Gebührenrecht 2025 (KostBRÄG 2025)

Von RA Norbert Schneider
1. Auflage 2025, ca. 200 Seiten,
broschiert, ca. 39,00 €
ISBN 978-3-8240-1778-2
Erscheint Juni 2025



perfekt beraten

Das KostBRÄG 2025 ist zum 1.6.2025 in Kraft getreten.

Im **RVG** finden sich neben der Anhebung der Wert- und Betragsgebühren weitere für die Praxis wichtige Änderungen. So werden in der Tabelle des § 49 RVG drei weitere Gebührenstufen eingefügt. Erweitert worden ist zudem §15a Abs.2 RVG für bestimmte Anrechnungskonstellationen. Eingeführt worden ist jetzt endlich auch die fiktive Termingebühr in bestimmten Kindschaftssachen. Eine weitere wichtige Änderung findet sich für die Gebühren in Bußgeldsachen. Hier wird analog der Punktgrenze der untere Gebührenrahmen auf Bußgelder bis 80 € angehoben.

Auch im **GKG** sind die Gebührenbeträge angehoben worden. Zudem wird die Kostenschuldnerschaft für den Antrag auf Durchführung des streitigen Verfahrens (§ 696 Abs. 1 ZPO) neu geregelt. Darüber hinaus wird der Jahreswert für Streitigkeiten aus Anlass der Mietpreisbremse eingeführt.

Im **FamGKG** finden sich neben der Erhöhung der Gebührenbeträge auch Anhebungen einzelner Regelwerte.

Auch die Gebührenbeträge nach dem **GNotKG** (Tabelle A) sind angehoben worden. Hier findet sich auch eine wichtige Änderung beim Geschäftswert in Nachlasssachen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit Hofstelle.

RA Norbert Schneider stellt in seinem neuen Werk „Das neue Gebührenrecht 2025 (KostBRÄG 2025)“ sämtliche für die Anwaltschaft relevanten Änderungen in gewohnt praxisorientierter Weise dar, erläutert diese und verdeutlicht die Änderungen durch zahlreiche Beispiele und Musterberechnungen.

Ein eigenes Kapitel ist dem **Übergangsrecht** gewidmet, also der Frage, in welchen Fällen bereits das neue Recht anzuwenden ist und wann noch altes Recht gilt.

Ergänzt wird das Werk durch auszugsweisen Ausdruck der Materialien und den Abdruck der neuen Gebührentabellen zum RVG (einschließlich der Betragsgebühren), zum GKG, zum FamGKG und zum GNotKG.

Bestellen Sie im Buchhandel oder beim Verlag:
Telefon 0228 919 11 -0 · Fax 02 28 919 11 -23
www.anwaltverlag.de · info@anwaltverlag.de



Deutscher **Anwalt**Verlag

Inhalt

Einführung in das KostBRÄG 2025	4
A. Änderungen im RVG	5
I. Anhebung der Gebührenbeträge des Wahlanwalts	5
II. Anrechnung mehrerer Gebühren (§ 15a Abs. 2 RVG)	6
III. Anhebung der Wertgebühren des beigeordneten oder bestellten Anwalts	9
IV. Einfacher Fall der Geschäftsgebühr für Inkassodienstleistung bei unbestrittener Forderung	9
V. Beratungshilfe	9
VI. Anhebung der Gebühren in der Beratungshilfe	11
VII. Fiktive Terminsgebühr in Kindschaftssachen	12
VIII. Anhebung der Gebührenbeträge in sozialrechtlichen Angelegenheiten	14
IX. Anhebung der Gebührenbeträge in Strafsachen	14
X. Neue Gebührenbeträge in Bußgeldsachen	15
B. Änderungen im GKG	16
I. Kostenhaftung für Streit Antrag nach Widerspruch	16
II. Anhebung der Gebührenbeträge	17
III. Streitwertregelung für Verfahren nach der Mietpreisbremse	17
IV. Mindestgebühr im Mahnverfahren	19
V. Vollstreckbare Ausfertigung für und gegen einen Rechtsnachfolger	19
C. Änderungen im FamGKG	20
I. Anhebung der Gerichtsgebührenbeträge	20
II. Anhebung einzelner Regelwerte	20
III. Neu eingeführte Gerichtsgebühr für Beschwerde gegen Zurückweisung eines Arrestantrags	22
IV. Vollstreckbare Ausfertigung für und gegen einen Rechtsnachfolger	23
D. Änderungen im GNotKG	24
I. Vereinfachte Kostenrechnung für Notare	24
II. Anhebung der Gebühren nach Tabelle A	24
III. Bewertung land- und forstwirtschaftlichen Vermögens	24
IV. Vollstreckbare Ausfertigung für und gegen einen Rechtsnachfolger	25
E. Übergangsrecht	26
I. RVG	26
II. GKG	33
III. FamGKG	33
IV. GNotKG	34
F. Gebührentabellen	35
I. Neue Gebühren zu § 13 Abs. 1 RVG	35
II. Neue Gebühren nach § 34 GKG / § 28 FamGKG	37
III. Neue Gebühren zu § 49 Abs. 1 RVG	39

RVG-Erhöhung 2025 kompakt

Das neue KostBRÄG, Praxisbeispiele und aktualisierte RVG-Tabellen

3. aktualisierte Auflage



Norbert Schneider

Gebührenexperte und Rechtsanwalt Norbert Schneider ist einer der versiertesten Praktiker im Bereich des anwaltlichen Gebühren- und Kostenrechts. Er ist gefragter Referent bei Seminaren und Vorträgen sowie Autor zahlreicher Fachpublikationen. So hat er bereits eine Vielzahl an Werken zum RVG wie „Fälle und Lösungen zum RVG“, „AnwaltKommentar RVG“ und „RVG Praxiswissen“ veröffentlicht und ist außerdem Autor der Fachinfo-Tabelle „Gerichtsbezirke 2025“.

Impressum

Copyright 2025 by

Freie Fachinformationen GmbH

Leyboldstr. 12

50354 Hürth

Anregungen und Kritik zu diesem Werk senden Sie bitte an info@ffi-verlag.de.

Herausgeber und Verlag freuen sich auf Ihre Rückmeldung.

Haftungsausschluss

Die hier enthaltenen Informationen wurden sorgfältig recherchiert und geprüft. Für die Richtigkeit der Angaben sowie die Befolgung von Ratschlägen und Empfehlungen kann der Verlag dennoch keine Haftung übernehmen.

ISBN: 978-3-96225-215-1

Alle Rechte vorbehalten. Abdruck, Nachdruck, datentechnische Vervielfältigung und Wiedergabe (auch auszugsweise) oder Veränderung über den vertragsgemäßen Gebrauch hinaus bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verlages.

Satz

Helmut Rohde, Euskirchen

Bildquellennachweis

Cover: © Adobe Stock - kozirsky

RVG-Erhöhung 2025 kompakt

Das neue KostBRÄG, Praxisbeispiele und aktualisierte RVG-Tabellen

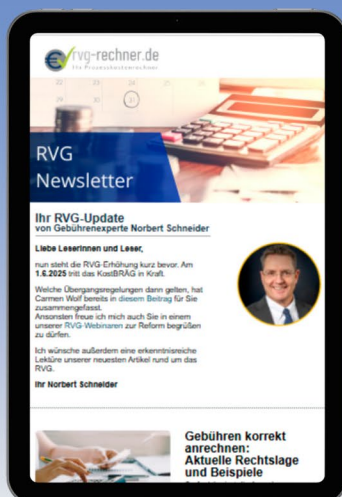
3. aktualisierte Auflage

Einführung in das KostBRÄG 2025

Am 21.3.2025 hat der Bundesrat dem Gesetz zur Neuregelung der Vormünder- und Betreuervergütung und zur Entlastung von Betreuungsgerichten und Betreuern sowie zur Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes und des Justizkostenrechts (Kosten- und Betreuervergütungsrechtsänderungsgesetz 2025 – KostBRÄG 2025) zugestimmt. Das Gesetz ist am 10.4.2025 verkündet worden und mit Ausnahme der durch den Wegfall des Einheitswerts bedingten vorzeitig in Kraft getretenen Änderungen am 1.6.2025 in Kraft getreten. Ein Teil dieses Gesetzespakets basiert auf dem Referentenentwurf zum Kostenrechtsänderungsgesetz 2025. Mit diesem Teil wurden insgesamt sieben Kostengesetze (GKG, FamGKG, GNotKG, GvKostG, JVKostG, JVEG und RVG) geändert. Die nachfolgende Broschüre soll über die für die Anwaltschaft wichtigsten Änderungen im RVG, GKG, FamGKG und GNotKG informieren. Zudem werden die jeweils maßgeblichen Übergangsvorschriften erläutert.

Jetzt anmelden und RVG-Expert:in werden

Regelmäßige Abrechnungstipps von RVG-Experte Norbert Schneider



Hinweise und Tipps zur korrekten Abrechnung



Praktische Berechnungsbeispiele



Alle Neuigkeiten rund ums RVG



Jetzt kostenlos abonnieren

A. Änderungen im RVG

I. Anhebung der Gebührenbeträge des Wahlanwalts

Die neue Tabelle

Die Gebührenbeträge der wertabhängigen Gebühren (§ 2 Abs. 1 RVG) für den Wahlanwalt finden sich in § 13 Abs. 1 RVG. Diese Gebührenbeträge sind zum 1.6.2025 um durchschnittlich sechs Prozent angehoben worden.

Zunächst einmal ist der Betrag einer vollen Gebühr bei einem Gegenstandswert bis 500 € (unterste Gebührenstufe) von bisher 49 € auf nunmehr 51,50 € angehoben worden (§ 13 Abs. 1 S. 1 RVG).

Ausgehend von diesem Betrag sind auch die weiteren Gebührenbeträge nach § 13 Abs. 1 S. 2 RVG angehoben worden, wobei die zugrunde liegenden Staffelungen nach den einzelnen Wertstufen unverändert geblieben sind. Angehoben worden sind lediglich die Erhöhungsbeträge je Wertstufe.

Beispiel:

Wert: 2.000,00 €	alt	neu
1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV	215,80 €	228,80 €
2. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV	199,20 €	211,20 €
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €	20,00 €
Zwischensumme	435,00 €	460,00 €
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	82,65 €	87,40 €
Gesamt	517,65 €	547,40 €

Wert: 10.000,00 €	alt	neu
1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV	798,20 €	847,60 €
2. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV	736,80 €	782,40 €
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €	20,00 €
Zwischensumme	1.555,00 €	1.650,00 €
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	299,45 €	313,50 €
Gesamt	1.850,45 €	1.963,50 €

Wert: 20.000,00 €	alt	neu
1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV	1.068,60 €	1.133,60 €
2. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV	986,40 €	1.046,40 €
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €	20,00 €
Zwischensumme	2.075,00 €	2.200,00 €
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	394,25 €	418,00 €
Gesamt	2.469,25 €	2.618,00 €

Eine neue Gebührentabelle der gängigen Gebührensätze mit Gegenstandswerten bis zu 2 Mio. € findet sich im [Anhang](#).

Besonderer Wert für Inkassodienstleistungen bei unbestrittener Forderung

Betreibt der Anwalt außergerichtlich eine Inkassodienstleistung, die eine unbestrittene Forderung betrifft, so ist für die danach anfallende Geschäftsgebühr der Anm. Abs. 2 zu Nr. 2300 VV bei Gegenstandswerten bis 50 € ein geringerer Gebührenbetrag vorgesehen (§ 13 Abs. 2 RVG). Dieser Betrag ist nunmehr von 30 € auf € 31,50 € angehoben worden.

Mindestbetrag

Der Mindestbetrag einer Gebühr beträgt gem. § 13 Abs. 3 RVG nach wie vor 15 €, wobei sich dessen Anwendungsbereich aufgrund der Anhebung der Gebührenbeträge deutlich verringert hat.

II. Anrechnung mehrerer Gebühren (§ 15a Abs. 2 RVG)

Mit dem KostRÄndG 2021 war in § 15a RVG ein neuer Absatz 2 RVG eingefügt worden. Damit war geregelt worden, wie mehrere Geschäftsgebühren aus Teilwerten auf eine nachfolgende Verfahrensgebühr aus dem Gesamtwert anzurechnen sind. Zugrunde lag folgendes Problem:

Beispiel:

Der Rechtsanwalt war außergerichtlich für seinen Mandanten wegen eines Anspruchs i. H. v. 8.000 € gegen den B tätig. Die Sache war umfangreich und schwierig, so dass die Mittelgebühr der Geschäftsgebühr (Nr. 2300 VV) angemessen war. Gleichzeitig hatte der Anwalt für seinen Mandanten eine Forderung des B i. H. v. 6.000 € abgewehrt. Diese Tätigkeit war weder umfangreich noch schwierig, so dass gem. Anm. Abs. 1 zu Nr. 2300 VV nur eine 1,3-Geschäftsgebühr angefallen ist. Anschließend kommt es zum Rechtsstreit, in dem der Anwalt für seinen Mandanten die 8.000 € einklagt. Der B erhebt wegen seiner Forderung Widerklage gegen den Mandanten.

Zu rechnen war danach außergerichtlich wie folgt (RVG 2013):

I. Außergerichtliche Vertretung (Wert: 8.000 €)

1.	1,5-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV	753,00 €
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
	Zwischensumme	773,00 €
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	146,87 €
	Gesamt	919,87 €

II. Außergerichtliche Vertretung (Wert: 6.000 €)

1.	1,3-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV	585,00 €
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
	Zwischensumme	605,00 €
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	114,95 €
	Gesamt	719,95 €

Im nachfolgenden Verfahren entstand die Verfahrensgebühr der Nr. 3100 VV aus dem Wert von 14.000 €, da die Werte von Klage und Widerklage addiert werden (§ 45 Abs. 1 S. 1 GKG). Anzurechnen waren gem.

Vorbem. 3 Abs. 4 VV sowohl die hälftige Geschäftsgebühr (0,75) aus 8.000 € als auch die hälftige Geschäftsgebühr (0,65) aus 6.000 €.

Nach Auffassung des BGH (AGS 2017, 170 = NJW 2017, 1821) waren beide Geschäftsgebühren unvermindert anzurechnen. Eine Begrenzung war nur insoweit vorgesehen, als die Summe der Anrechnungsbeträge nicht den Betrag der nachfolgenden Verfahrensgebühr übersteigen durfte. Der BGH nahm also bewusst in Kauf, dass durch diesen Anrechnungsvorgang die Verfahrensgebühr in vollem Umfang aufgezehrt werde. Eine Rückzahlung aufgrund Anrechnung sollte allerdings ausscheiden. Danach war wie folgt zu rechnen:

III. Gerichtliches Verfahren (Wert: 14.000 €)

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV	933,40 €	
2.	gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV anzurechnen, 0,75 aus 8.000 €	- 376,50 €	
3.	gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV anzurechnen, 0,65 aus 6.000 €	- 292,50 €	
	verbleibende Verfahrensgebühr		264,40 €
4.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV		861,60 €
5.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 €
	Zwischensumme	1.146,00 €	
6.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		217,74 €
	Gesamt		1.363,74 €

Die Gegenauffassung (OLG Koblenz JurBüro 2009, 304 = NJW-Spezial 2009, 252; OVG Münster, Beschl. v. 9.7.2012 – 12 E 615/12) hatte dagegen § 15 Abs. 3 RVG analog angewandt. Danach war wie folgt zu rechnen:

III. Gerichtliches Verfahren (Wert: 14.000 €)

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV	933,40 €	
2.	gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV anzurechnen, 0,75 aus 8.000 €	- 376,50 €	
3.	gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV anzurechnen, 0,65 aus 6.000 €	- 292,50 €	
	analog § 15 Abs. 3 RVG nicht mehr als 0,75 aus 14.000 €		- 538,50 €
4.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV		861,60 €
5.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 €
	Zwischensumme	1.276,50 €	
6.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		242,54 €
	Gesamt		1.519,04 €

Der Gesetzgeber ist dieser zweiten Auffassung gefolgt und hatte zum 1.1.2021 in § 15a Abs. 2 RVG angeordnet, dass bei teilweiser Anrechnung mehrerer Gebühren auf dieselbe Gebühr der Gesamtbetrag der Anrechnung denjenigen Anrechnungsbetrag nicht übersteigen darf, der sich ergeben würde, wenn eine Gebühr anzurechnen wäre, die sich aus dem Gesamtbetrag der betroffenen Wertteile nach dem höchsten für die Anrechnungen einschlägigen Gebührensatz berechnet.

Übersehen hatte der Gesetzgeber dabei aber, dass sich das zugrunde liegende Anrechnungsproblem nicht nur bei der teilweisen Anrechnung mehrerer Geschäftsgebühren ergibt, sondern auch bei Anrechnung anderer Gebühren, die voll anzurechnen sind. Mit der jetzt nachgebesserten neuen Fassung des § 15a Abs. 2 S. 2 RVG ist klargestellt, dass die Begrenzung nicht nur in den Fällen gilt, in denen Gebühren teilweise anzurechnen sind,

wie bei der Geschäftsgebühr, sondern auch in den Fällen, in denen Gebühren in vollem Umfang anzurechnen sind oder auch bei einer Kombination von teilweiser und vollständiger Anrechnung.

Beispiel:

Die Anwältin wird für den Kläger zunächst in dem selbstständigen Beweisverfahren 1/25 tätig, in dem es um Gewerke im Wert von 10.000 € geht. Später kommt es zu einem weiteren Beweisverfahren 2/25 über Gewerke im Wert von 15.000 €. Hiernach kommt es zum Hauptsacheverfahren über diese Mängel und weitere Mängel i. H. v. 40.000 €.

In den beiden selbstständigen Beweisverfahren erhält die Anwältin ihre Vergütung zunächst gesondert:

I. Selbstständiges Beweisverfahren 1/25

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 10.000 €)	847,60 €
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
	Zwischensumme	867,60 €
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	164,84 €
	Gesamt	1.032,44 €

II. Selbstständiges Beweisverfahren 2/25

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 15.000 €)	990,60 €
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
	Zwischensumme	1.010,60 €
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	192,01 €
	Gesamt	1.202,61 €

Nach Vorbem. 3 Abs. 5 VV angerechnet werden jetzt beiden Verfahrensgebühren, aber nach § 15a Abs. 2 RVG insgesamt nicht mehr als eine 1,3-Gebühr aus dem Gesamtwert von 25.000 €.

III. Hauptsacheverfahren

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 65.000 €)	1.893,45 €
2.	gem. Vorbem. 3 Abs. 5 VV anzurechnen, 1,3 aus 10.000 €	- 847,60 €
3.	gem. Vorbem. 3 Abs. 5 VV anzurechnen, 1,3 aus 15.000 €	- 990,60 €
4.	gem. § 15a Abs. 2 S. 2 RVG nicht mehr als eine 1,3-Gebühr aus 25.000 €	- 1.205,10 €
5.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 65.000 €)	1.747,80 €
6.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
	Zwischensumme	2.456,15 €
7.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	466,67 €
	Gesamt	2.922,82 €

Die Vorschrift des § 15a Abs. 2 S. 2 RVG gilt nach der Neuregelung aber nicht nur für Betriebsgebühren, sondern für alle Gebühren, bei denen eine Anrechnung vorgesehen ist, und kann daher z. B. auch bei mehreren anzurechnenden Terminsgebühren nach einem Mahnverfahren greifen.

Vom Wortlaut nicht erfasst ist die Anrechnung mehrerer Festgebühren (so z. B. bei Anm. Abs. 2 zu Nr. 2503 VV). Dies hat der Gesetzgeber offenbar übersehen. Ob hier eine entsprechende Anwendung in Betracht kommt, wird die Rspr. entscheiden müssen.

III. Anhebung der Wertgebühren des beigeordneten oder bestellten Anwalts

Ebenfalls angehoben worden sind die Gebührenbeträge der Tabelle des § 49 RVG, also die Gebührenbeträge, die der bestellte oder beigeordnete Rechtsanwalt aus der Staatskasse erhält.

Unverändert geblieben ist allerdings, dass dem bestellten oder beigeordneten Rechtsanwalt nur bis zu einer Wertstufe von 4.000 € dieselben Gebührenbeträge zustehen wie dem Wahlanwalt. Zu einer Anhebung der untersten Gebührenstufe konnte sich der Gesetzgeber trotz dahingehender Forderungen der Anwaltschaft leider nicht durchringen. Allerdings ist der Gebührenbetrag der untersten Wertstufe (4.000,01 € bis 5.000 €) in größerem Umfang angehoben worden als die anderen Gebührenbeträge (ca. zwölf Prozent).

Eingefügt worden sind zudem zusätzliche Wertstufen. Insoweit wird die bisherige höchste Wertstufe von bislang „über 50.000 €“ auf „über 80.000 €“ angehoben. Es ergeben sich damit folgende weitere Wertstufen:

- Werte bis 65.000 € (bisher über 50.000 €),
- Werte bis 80.000 €,
- Werte über 80.000 €.

Das bedeutet, dass für den beigeordneten oder bestellten Anwalt bis zu Werten von 95.000 € dieselben Wertstufen wie für den Wahlanwalt vorgesehen sind, wenn auch ab Werten von über 4.000 € mit geringeren Beträgen. Werte von über 95.000 € führen nicht mehr zu einer Gebührensteigerung. Insoweit kann der beigeordnete oder bestellte Anwalt seine Vergütung nur über § 50 RVG aus der Staatskasse oder nach § 126 ZPO vom erstattungspflichtigen Gegner erhalten.

IV. Einfacher Fall der Geschäftsgebühr für Inkassodienstleistung bei unbestrittener Forderung

Mit dem am 1.10.2021 in Kraft getretenen InkassoRVerb/uaÄndG (Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften v. 22.12.2020, BGBl I, S. 3320) war der Anm. zu Nr. 2300 VV ein Abs. 2 angefügt worden, wonach bei Inkassodienstleistungen, die eine unbestrittene Forderung betreffen, ein Gebührensatz von mehr als 0,9 nur gefordert werden kann, wenn die Inkassodienstleistung besonders umfangreich oder besonders schwierig war (Anm. Abs. 2 S. 1 zu Nr. 2300 VV). Darüber hinaus sollte in einfachen Fällen nur eine Gebühr von 0,5 gefordert werden können, wobei ein einfacher Fall i. d. R. vorliegen sollte, wenn die Forderung auf die erste Zahlungsaufforderung hin beglichen werde (Anm. Abs. 2 S. 2 zu Nr. 2300 VV). Diese „Legaldefinition“ des einfachen Falles ist jetzt dahingehend konkretisiert worden, dass ein einfacher Fall i. d. R. dann vorliegt, wenn die Forderung „innerhalb von zwei Wochen“ nach der ersten Zahlungsaufforderung des Anwalts beglichen wird.

V. Beratungshilfe

Beratungshilfengebühr

Die Beratungshilfengebühr der Nr. 2500 VV selbst ist nicht angehoben worden. Sie bleibt unverändert bei 15 € und beinhaltet weiterhin sämtliche Auslagen einschließlich Umsatzsteuer (Anm. S. 1 zu Nr. 2500 VV).

RVG 2025: Sichern Sie sich jetzt höhere Einnahmen



Live-Webinar mit Norbert Schneider

**Mehr Geld mit dem neuen RVG
– wir zeigen wie**

**Platz sichern & mehr
abrechnen**

VI. Anhebung der Gebühren in der Beratungshilfe

Übersicht

Dagegen sind die Festbeträge der aus der Landeskasse zu zahlenden Gebühren angehoben worden. Die Erhöhung fällt hier prozentual etwas höher aus als bei den Wertgebühren:

Nr. VV	alt	neu
2501	38,50 €	42,00 €
2502	77,00 €	84,00 €
2503	93,50 €	102,00 €
2504	297,00 €	324,00 €
2505	446,00 €	386,00 €
2506	594,00 €	647,00 €
2507	743,00 €	820,00 €
2508	165,00 €	180,00 €

Anrechnungen

An den Anrechnungsvorschriften hat sich nichts geändert. Die Ratsgebühr der Nr. 2501 VV wird voll angerechnet (Anm. Abs. 2 zu Nr. 2501 VV). Die Geschäftsgebühr der Nr. 2503 VV wird hälftig angerechnet (Anm. Abs. 2 zu Nr. 2503 VV).

Mehrere Auftraggeber

Vertritt der Anwalt im Rahmen der Geschäftstätigkeit mehrere Auftraggeber, erhöht sich die Geschäftsgebühr gem. Nr. 1008 VV um 30 % je weiteren Auftraggeber, maximal um 200 %, und zwar unabhängig davon, ob der Anwalt die mehreren Auftraggeber wegen desselben Gegenstands vertritt oder nicht. Das führt dann zu folgenden Beträgen und folgenden Anrechnungen:

Auftraggeber	Betrag	Anrechnung
1	102,00 €	51,00 €
2	132,60 €	66,30 €
3	163,20 €	81,60 €
4	193,80 €	96,90 €
5	224,50 €	112,20 €
6	255,00 €	127,50 €
7	285,60 €	142,80 €
8 und mehr	306,00 €	153,00 €

Abrechnungsfälle

Beispiel Beratung:

Der Rechtsuchende lässt sich aufgrund eines Beratungshilfescheins vom Anwalt mündlich beraten.

1. Beratungsgebühr, Nr. 2501 VV	42,00 €
2. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	7,98 €
Gesamt	49,98 €

Beispiel Geschäftstätigkeit:

Der Rechtsuchende lässt sich aufgrund eines Beratungshilfescheins vom Anwalt außergerichtlich vertreten.

1. Geschäftsgebühr, Nr. 2503 VV	102,00 €
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
Zwischensumme	122,00 €
3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	23,18 €
Gesamt	145,18 €

Beispiel Geschäftstätigkeit mit Einigung:

Der Rechtsuchende lässt sich aufgrund eines Beratungshilfescheins vom Anwalt außergerichtlich vertreten. Es kommt zu einer Einigung.

1. Geschäftsgebühr, Nr. 2503 VV	102,00 €
2. Einigungsgebühr, Nr. 2508 VV	180,00 €
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
Zwischensumme	302,00 €
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	57,38 €
Gesamt	359,38 €

VII. Fiktive Terminsgebühr in Kindschaftssachen

Mit dem KostBRÄG ist jetzt auch die Streitfrage geklärt worden, ob in Kindschaftssachen nach § 155 Abs. 1 FamFG, in denen das Gericht die Sache mit den Beteiligten in einem Termin zu erörtern hat (§ 155 Abs. 2 FamFG), eine fiktive Terminsgebühr möglich ist. Die überwiegende Rspr. hatte eine solche fiktive Terminsgebühr abgelehnt (zuletzt OLG Jena JurBüro 2024, 583 = NJW-Spezial 2025, 28). Nach a. A. wurde eine fiktive Terminsgebühr dagegen bejaht (zuletzt OLG Brandenburg NZFam 2021, 1026; MDR 2022, 728; OLG Frankfurt NJW 2022, 1822 = NZFam 2022, 277). Nach der zum 1.6.2025 erweiterten neuen Fassung der Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV erhält der Anwalt eine fiktive Terminsgebühr auch dann, wenn in

„einem Verfahren, für das mündliche Verhandlung oder ein Erörterungstermin vorgeschrieben ist, im Einverständnis mit den Parteien oder Beteiligten ... ohne mündliche Verhandlung oder Erörterung entschieden oder in einem solchen Verfahren mit oder ohne Mitwirkung des Gerichts ein Vertrag im Sinne der Nummer 1000 geschlossen wird ...“.

Die fiktive Terminsgebühr kann also – ebenso wie bei einem Verfahren mit vorgeschriebener mündlicher Verhandlung – sowohl bei einer schriftlichen Entscheidung als auch bei einer Einigung entstehen.

Beispiel schriftliche Entscheidung:

Die Ehefrau beantragt eine Regelung zum Umgangsrecht. Das Gericht entscheidet mit Einverständnis der Beteiligten im schriftlichen Verfahren durch Beschluss.

Nach der Neufassung der Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV entsteht jetzt auch eine (fiktive) Terminsgebühr. Ausgehend vom neuen Regelwert des § 45 Abs. 1 Nr. 2 FamGKG (s. u. C. II.) ist danach wie folgt abzurechnen:

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 5.000 €)	460,85 €
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 5.000 €)	425,40 €
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
	Zwischensumme	906,25 €
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	172,19 €
	Gesamt	1.078,44 €

Beispiel Einigung:

Die Ehefrau beantragt eine Regelung zum Umgangsrecht. Das Gericht schlägt einen Vergleich vor, dem beide Eltern zustimmen, sodass dessen Zustandekommen anschließend nach § 36 Abs. 3 FamFG i. V. m. § 278 Abs. 6 ZPO durch Beschluss gerichtlich festgestellt und gem. § 156 Abs. 2 FamFG familiengerichtlich genehmigt wird.

Nach der Neufassung der Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV entsteht jetzt neben der Einigungsgebühr auch eine Terminsgebühr. Ausgehend vom neuen Regelwert des § 45 Abs. 1 Nr. 2 FamGKG (s. u. C. II.) ist danach wie folgt zu rechnen:

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 5.000 €)	460,85 €
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 5.000 €)	425,40 €
3.	1,0-Einigungsgebühr, Nr. 1000 Nr. 1, 1003 VV (Wert: 5.000 €)	354,50 €
4.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
	Zwischensumme	1.260,75 €
5.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	239,54 €
	Gesamt	1.500,29 €

Da nach der Rechtsprechung des BGH (FamRZ 2023, 1576 = NZFam 2023, 932) in Kindschaftssachen auch Teil- oder Zwischeneinigungen möglich sind und diese eine Einigungsgebühr auslösen, kann auch insoweit eine fiktive Terminsgebühr anfallen.

Beispiel Teileinigung:

Die Ehefrau beantragt eine Regelung zum Umgangsrecht. Das Gericht erlässt einen Beweisbeschluss, wonach ein Sachverständigengutachten einzuholen ist. Hiernach treffen die Eheleute eine Vereinbarung, wonach ein eingeschränkter Umgang bis zum Eingang des Gutachtens stattfinden soll.

Auch jetzt entsteht eine Einigungsgebühr, da für einen bestimmten Zeitraum eine Einigung zum Umgang getroffen worden ist. Der Gegenstandswert der Einigung ist nach der Rechtsprechung in diesem Fall allerdings nicht mit dem vollen Wert des § 45 Abs. 1 Nr. 1 FamGKG anzusetzen, sondern in analoger Anwendung des § 41 S. 2 FamGKG mit dem hälftigen Wert (OLG Koblenz FamRZ 2017, 319 = AGS 2017, 500; OLG Dresden AGS 2016, 164 = NZFam 2016, 82). Folglich entsteht in diesem Fall auch die fiktive Terminsgebühr nur aus dem hälftigen Wert.

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 5.000 €)	460,85 €
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 2.500 €)	282,60 €
3.	1,0-Einigungsgebühr, Nr. 1000 Nr. 1, 1003 VV (Wert: 2.500 €)	235,50 €
4.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
	Zwischensumme	998,95 €
5.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	189,80 €
	Gesamt	1.188,75 €

VIII. Anhebung der Gebührenbeträge in sozialrechtlichen Angelegenheiten

In sozialgerichtlichen Angelegenheiten sind sämtliche Gebührenrahmen angehoben worden. Hier beläuft sich das Anhebungsvolumen auf ca. neun Prozent.

Die neue Schwellengebühr (Anm. zu Nr. 2302 VV) für Angelegenheiten, die weder umfangreich noch schwierig sind, ist von bisher 359 € auf 391 € angehoben worden.

In diesem Zuge ist dann auch die Anrechnungsgrenze der Geschäftsgebühr (Vorbem. 2.3 Abs. 4 S. 2 und Vorbem. 3 Abs. 4 S. 2 VV) von bisher 207 € auf nunmehr 225 € erhöht worden.

IX. Anhebung der Gebührenbeträge in Strafsachen

Auch in Strafsachen sind sämtliche Betragsrahmen- und Festgebühren angehoben worden. Das Anhebungsvolumen beläuft sich auch hier auf ca. neun Prozent. Inhaltliche Änderungen haben sich diesmal nicht ergeben.

X. Neue Gebührenbeträge in Bußgeldsachen

Änderung der Gebührenstaffelung

Der Anwendungsbereich der Gebührentatbestände im Verfahren vor der Verwaltungsbehörde (Teil 5 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 VV) und im erstinstanzlichen gerichtlichen Verfahren (Teil 5 Abschnitt 1 Unterabschnitt 3 VV) orientiert sich an der Grenze für Eintragungen in das Fahreignungsregister. Ausgehend davon, dass durch die Erste Verordnung zur Änderung der Bußgeldkatalog-Verordnung (Verordnung v. 13.10.2021 [BGBl. I, S. 4688]) die Eintragungsgrenze jetzt bis auf ganz wenige Ausnahmen bei mindestens 80 € liegt, hielt es der Gesetzgeber für angemessen, den Anwendungsbereich der Nr. 5101 VV auf Angelegenheiten mit einer festgesetzten Geldbuße von weniger als 80 € festzulegen. Demzufolge greift der Gebührentatbestand der Nr. 5103 VV konsequenterweise jetzt erst bei Bußgeldern ab 80 €. Entsprechendes gilt für die Terminsgebühren der Nr. 5102 und 5104 VV.

Die gleiche Staffelung ist auch im erstinstanzlichen gerichtlichen Verfahren bei den Verfahrensgebühren der Nr. 5107 und 5109 VV sowie den korrespondierenden Terminsgebühren der Nr. 5108, 5110 VV eingeführt worden.

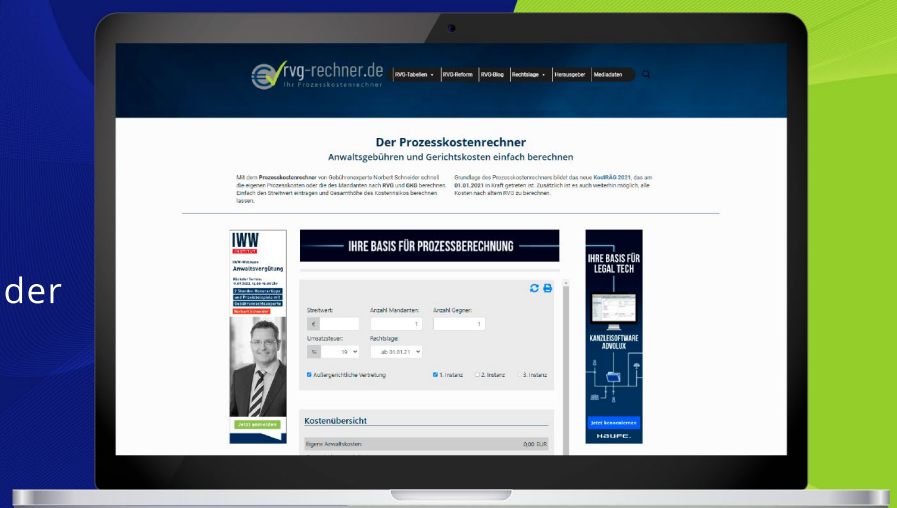
Anhebung der Gebührenbeträge

Auch in Bußgeldsachen wurden die Gebührenrahmen nach Mindest- und Höchstbetrag angehoben. Ebenso sind die Festgebühren für den beigeordneten oder bestellten Anwalt angehoben worden. Das Erhöhungsvolumen beläuft sich auch hier auf ca. neun Prozent.

PROZESSKOSTEN SCHNELL UND EINFACH BERECHNEN

Mit dem RVG-Rechner von
Gebührenexperte Norbert Schneider

Jetzt berechnen



B. Änderungen im GKG

I. Kostenhaftung für Streit Antrag nach Widerspruch

Hat der Antragsteller einen Mahnbescheid erwirkt und hat der Antragsgegner hiergegen Widerspruch eingelegt (§ 694 ZPO), ist das Mahnverfahren damit beendet. Eine Klärung der vermeintlichen Ansprüche und damit auch eventueller Kostenerstattungsansprüche kann nur im streitigen Verfahren vor dem Prozessgericht herbeigeführt werden. Hierzu steht nicht nur dem Antragsteller das Recht zu, nach Widerspruch nunmehr gem. § 696 Abs. 1 S. 1 ZPO die Abgabe an das Prozessgericht und die Durchführung des streitigen Verfahrens zu beantragen; diesen Antrag kann auch der Antragsgegner stellen. Es stellt sich dann die Frage, wer Kostenschuldner für die weitere Gerichtsgebühr wird.

Beispiel:

Der Antragsteller hatte einen Mahnbescheid über 10.000 € erwirkt. Der Antragsgegner hatte hiergegen Widerspruch eingelegt.

Im Mahnverfahren ist folgende Gerichtsgebühr angefallen (altes Recht):

0,5-Gebühr, Nr. 1110 KV GKG (Wert: 10.000 €)	133,00 €
--	----------

Für das streitige Verfahren fällt jetzt folgende weitere Gerichtsgebühr an (altes Recht):

3,0-Gebühr, Nr. 1210 KV GKG (Wert: 10.000 €)	798,00 €
gem. Anm. zu Nr. 1210 KV GKG anzurechnender 0,5-Gebühr	– 133,00 €

Rest	665,00 €
-------------	-----------------

Unstreitig war, dass der Antragsteller zum Kostenschulder dieser weiteren Gebühr wurde, wenn er den Antrag auf Durchführung des streitigen Verfahrens stellte. Insoweit bestand auch nach § 12 Abs. 3 S. 2 GKG eine Vorauszahlungspflicht.

Stellte aber der Antragsgegner den Streit Antrag, dann wurde er nach ganz überwiegender Rechtsprechung zum Kostenschuldner und war nach § 12 Abs. 3 S. 3 GKG vorauszahlungspflichtig (zuletzt LG Karlsruhe, Beschl. v. 8.4.2025 – 6 O 19/25).

Nunmehr ist im neuen § 22 Abs. 1 S. 2 GKG klargestellt, dass der Antragsteller des Mahnverfahrens immer zum Kostenschuldner der weiteren Gebühr wird, und zwar auch dann, wenn der Antragsgegner die Durchführung des streitigen Verfahrens beantragt. Dies ist auch sachgerecht. Wird ein Antragsgegner mit einem Mahnbescheid überzogen und verfolgt der Antragsteller seine Forderung nicht weiter, muss der Antragsgegner die Möglichkeit haben, eine Entscheidung zu erzwingen. Diese Möglichkeit hat er über § 696 Abs. 1 S. 1 ZPO. Es wäre unbillig, wenn der zu Unrecht mit einer Forderung überzogene Antragsgegner zur Klärung dann auch noch die Gerichtsgebühr vorauszahlen und das Risiko tragen müsste, diese Gebühr später nicht beim Antragsteller realisieren zu können. Es obliegt dem Antragsteller, das Verfahren, in dem bislang keine Schlüssigkeitsprüfung des geltend gemachten Anspruchs erfolgt ist, zu Ende zu führen.

Eine Vorauszahlungspflicht für die weitere Gebühr besteht allerdings beim Streitantrag des Antragsgegners nicht. Auch das ist sachgerecht, weil anderenfalls der Antragsteller doch wieder durch Nichtzahlung der Gebühr die Abgabe verhindern könnte.

Entsprechendes gilt in Familienstreitsachen. Nach § 113 Abs. 2 ZPO gelten in Familienstreitsachen die Vorschriften der ZPO über das Mahnverfahren entsprechend. Nach Abgabe sind die Allgemeinen Vorschriften der ZPO und die Vorschriften der ZPO für das Verfahren vor den Landgerichten entsprechend anzuwenden (§ 113 Abs. 1 S. 2 FamFG). Die Gerichtgebühren richten sich nach dem GKG (§ 1 Abs. 1 S. 3 FamGKG)

II. Anhebung der Gebührenbeträge

Anhebung der Wertgebühren

Auch die wertabhängigen Gerichtsgebühren sind um durchschnittlich sechs Prozent angehoben worden. Angehoben worden ist in § 34 GKG zum einen die Ausgangsgebühr in der untersten Wertstufe für Streitwerte bis 500 €. Die Gebühr betrug bisher 38 € und beträgt jetzt 40 €.

Unverändert geblieben ist dagegen der Mindestbetrag einer Gebühr mit 15 € (§ 34 Abs. 2 S. 1 GKG).

Anhebung der Festgebühren

Darüber hinaus sind auch sämtliche Festgebühren um durchschnittlich sechs Prozent angehoben worden.

III. Streitwertregelung für Verfahren nach der Mietpreisbremse

In der Instanzrechtsprechung war strittig, wie Klagen nach den §§ 556d–556g BGB auf zukünftige Feststellung der höchst zulässigen Miete zu bewerten seien. Zum Teil wurde in analoger Anwendung des § 41 Abs. 5 S. 1 GKG auf den Jahreswert abgestellt (so z. B. KG NJW-RR 2022, 1528 = NZM 2022, 964). Nach anderer Auffassung war dagegen gem. § 48 Abs. 1 S. 1 GKG i. V. m. § 9 ZPO auf den dreieinhalbfachen Jahreswert abzustellen (so z. B. OLG Hamburg JurBüro 2023, 591). Der BGH hatte zuletzt in zwei Entscheidungen klargestellt, dass für die zukünftige Feststellung der dreieinhalbfache Jahreswert gilt (BGH NJW 2024, 2456; NJW-RR 2025, 269).

Der Gesetzgeber hat diese Frage jetzt durch die Neufassung des § 41 Abs. 5 S. 1 GKG dahingehend geregelt, dass auf den Jahresbetrag abzustellen ist, sofern die restliche Mietlaufzeit nicht geringer ist (§ 41 Abs. 5 S. 2 GKG). Er zieht hier die Parallele zu dem Fall der Feststellung einer Mietminderung, für die er mit dem KostRÄndG 2021 bereits den Jahreswert eingeführt hatte. Vor dem Hintergrund, dass auch die Feststellung der höchst zulässigen Miete im Ergebnis auf eine Herabsetzung der vereinbarten Miete abziele, erschien es dem Gesetzgeber angezeigt, den Fall der Feststellung der höchst zulässigen Miete in Bezug auf die Streitwertberechnung der Feststellung einer Mietminderung gleichzustellen.

Ausgehend von der Neufassung des § 41 Abs. 5 S. 1 GKG gilt zukünftig Folgendes:

- Maßgebender Monatsbetrag ist die Differenz zwischen der vereinbarten Miete und der nach Auffassung des klagenden Mieters geschuldeten Miete.
- Soweit eine Staffelmiete vereinbart ist, ist dabei auf den höchsten Differenzbetrag der restlichen Mietlaufzeit abzustellen. Steht die Dauer der restlichen Mietzeit nicht fest, ist in analoger Anwendung des § 9 ZPO auf den Differenzbetrag der nächsten dreieinhalb Jahre abzustellen (BGH NJW 2024, 2456; NJW-RR 2025, 269).
- Für die auf die Zukunft gerichtete Feststellung ist nach § 41 Abs. 5 S. 1 GKG der Jahresbetrag der Differenz anzusetzen, also der zwölfwache Differenzbetrag, es sei denn, die Feststellung wird für einen geringeren Zeitraum geltend gemacht, etwa weil das Mietverhältnis vor Ablauf von zwölf Monaten endet (§ 41 Abs. 5 S. 2 GKG).
- Soweit sich die Klage auf fällige Beträge bezieht, sind diese nach § 42 Abs. 3 GKG hinzuzurechnen, unabhängig davon, ob insoweit Rückzahlung oder Feststellung verlangt wird.
- Ferner hat die Feststellung der höchst zulässigen Miete auch Auswirkung auf die zulässige Höhe der Mietkaution, die nach § 551 Abs. 1 BGB höchstens drei Monatsmieten ohne die als Pauschale oder als Vorauszahlung ausgewiesenen Betriebskosten ausmachen darf.

Beispiel:

Die Parteien haben zum 1.6.2025 einen Wohnraummietvertrag abgeschlossen, der eine monatliche Miete i. H. v. 1.100 € vorsieht. Im November 2025 rügt der Mieter, dass die Miete unzulässig hoch sei. Zulässig sei lediglich eine Miete i. H. v. 1.000 €. Der Vermieter ist zu einem Einlenken nicht bereit, sodass Mitte Dezember 2025 eine Klage auf Feststellung eingereicht wird, dass die zulässige Miete lediglich 1.000 € betrage. Zugleich wird Rückzahlung der zu viel gezahlten Beträge für die Monate Juli bis November 2025 (5 x 100 € ⇒) 500 € verlangt.

Der Zahlungsantrag ist unabhängig von § 41 Abs. 5 S. 1 GKG zu bewerten und beläuft sich auf 5 x 100 €. 500 €

Der Feststellungsantrag ist zunächst einmal nach § 41 Abs. 5 S. 1 GKG mit 12 x 100 € anzusetzen. 1.200 €

Hinzu kommen gem. § 42 Abs. 3 GKG die bei Klageeinreichung fälligen Beträge Juni bis Dezember. Da die Miete am dritten Werktag eines Monats im Voraus fällig ist, ist der Monat Dezember auch als fälliger Monat zu berücksichtigen. Da die Monate Juni bis November allerdings bereits Gegenstand des Zahlungsantrags sind, ist hier nur noch der Dezember zu berücksichtigen. 100 €

Nunmehr ist aber noch zu berücksichtigen, dass die Feststellung der höchst zulässigen Miete auch auf die Feststellung der höchst zulässigen Mietkaution (gem. § 551 Abs. 1 BGB maximal drei Monatsmieten) Auswirkungen hat. Daher kommen noch einmal weitere 3 x 100 € hinzu. 300 €

Insgesamt ergibt sich damit ein Streitwert i. H. v. 2.100 €

IV. Mindestgebühr im Mahnverfahren

Zivil- und Familiensachen

Im zivilprozessualen Mahnverfahren wird eine Gerichtsgebühr i. H. v. 0,5 erhoben. Diese Gebühr betrug bislang mindestens 36 €. Dieser Mindestbetrag ist jetzt auf 38 € angehoben worden.

Entsprechendes gilt in Familienstreitsachen, da nach § 113 Abs. 2 ZPO in Familienstreitsachen die Vorschriften der ZPO über das Mahnverfahren entsprechend gelten und sich die Gerichtsgebühr im Mahnverfahren nach dem GKG richtet (§ 1 Abs. 1 S. 3 FamGKG KV).

Arbeitsgerichtliche Verfahren

Die Mindestgebühr im arbeitsgerichtlichen Mahnverfahren ist von 29 € auf 31 € angehoben worden. Im Gegensatz zum zivilprozessualen Mahnverfahren wird hier die Gebühr nicht bereits für den Mahnantrag erhoben, sondern erst für den Antrag auf Erlass des Vollstreckungsbescheids.

V. Vollstreckbare Ausfertigung für und gegen einen Rechtsnachfolger

Der Gebührentatbestand der Nr. 2110 KV GKG ist auf die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung für oder gegen einen Rechtsnachfolger nach § 727 ZPO, auch i. V. m. den §§ 728, 729, 738, 742, 744, 744a, 745 Abs. 2 oder § 749 ZPO erweitert worden, weil die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung bei Rechtsnachfolge gem. § 727 ZPO ebenso wie die Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung gem. § 733 ZPO einen erst später auftretenden besonderen Prüfaufwand auslöst. Daher entsteht die Gebühr der Nr. 2110 KV GKG zukünftig auch in Verfahren über den Antrag auf Erteilung einer (nachträglichen) vollstreckbaren Ausfertigung für oder gegen einen Rechtsnachfolger.

Es bleibt allerdings dabei, dass die erstmalige Erteilung von vollstreckbaren Ausfertigungen gebührenfrei bleibt und der damit einhergehende Aufwand mit den Gebühren für das gerichtliche Erkenntnisverfahren abgegolten wird. Auch die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung für oder gegen einen Rechtsnachfolger ist deshalb gebührenfrei, wenn es sich hierbei um die erstmalige Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung zu dem betroffenen Titel handelt. Das wird in der neuen Anm. Abs. 2 zu Nr. 2110 KV GKG ausdrücklich klargestellt.

Ergänzend hierzu ist in § 12 Abs. 6 S. 1 GKG angeordnet, dass insoweit ebenso eine Vorauszahlungspflicht besteht wie bei der weiteren vollstreckbaren Ausfertigung.

Mit der Änderung der Nr. 2110 KV GKG ist gleichzeitig auch der Gebührenbetrag von bisher 22 € auf nunmehr 24 € angehoben worden.

C. Änderungen im FamGKG

I. Anhebung der Gerichtsgebührenbeträge

Ebenso wie nach dem GKG sind auch die Gerichtsgebühren in Familiensachen angehoben worden. Die neuen Gebührenbeträge des § 28 FamGKG sind identisch mit denen des § 34 GKG, sodass insoweit auf die dortigen Ausführungen Bezug (B. II.) genommen werden kann.

Ebenso sind auch sämtliche Festgebühren angehoben worden.

Das Erhöhungsvolumen beläuft sich auch hier auf durchschnittlich sechs Prozent.

II. Anhebung einzelner Regelwerte

Neben der Anhebung der Gerichtsgebühren sind auch einige Regelwerte angehoben worden.

Kindschaftssachen

Isolierte Verfahren

In isolierten Kindschaftssachen betreffend

- Übertragung oder Entziehung der elterlichen Sorge oder eines Teils der elterlichen Sorge (Nr. 1),
- Umgangsrecht einschließlich der Umgangspflegschaft (Nr. 2),
- Recht auf Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes (Nr. 3),
- Kindesherausgabe (Nr. 4) und
- Genehmigung einer Einwilligung in einen operativen Eingriff bei einem Kind mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung, § 1631e Abs. 3 BGB (Nr. 5)

ist nunmehr der Regelwert von 4.000 € auf 5.000 € angehoben worden.

Im Übrigen bleibt es dabei, dass mehrere Kinder als ein Gegenstand gelten (§ 45 Abs. 2 FamGKG).

Soweit in einem Verfahren mehrere Kindschaftssachen betroffen sind, werden die Werte addiert (OLG Frankfurt FamRZ 2018, 204, AGS 2018, 27).

Wird in einer der in § 45 Abs. 1 FamGKG geregelten Kindschaftssachen eine Einigung (auch) über eine andere Kindschaftssache getroffen, so ist in Höhe der in die Einigung einbezogenen weiteren Kindschaftssache ein Mehrwert festzusetzen, und zwar grundsätzlich in Höhe des Regelwertes (OLG Karlsruhe NZFam 2019, 410 = AGS 2019, 285).

Unbeschadet bleibt weiterhin die Möglichkeit, nach § 45 Abs. 3 FamGKG einen höheren oder einen niedrigeren Betrag festzusetzen, wenn der Regelwert nach den besonderen Umständen des Einzelfalls unbillig erscheint.

Im Falle einer einstweiligen Anordnung wird unter Berücksichtigung des hälftigen Betrags nach § 41 S. 2 FamGKG künftig in Kindschaftssachen ein Wert i. H. v. 2.500 € gelten.

Kindschaftssache im Verbund

Korrespondierend zur Anhebung des Regelwerts in Kindschaftssachen ist auch der Höchstwert für Kindschaftssachen im Verbund (§ 44 Abs. 2 S. 1 FamGKG) ebenfalls von 4.000 € auf 5.000 € angehoben worden. Bei einem Wert der Ehesache bis 25.000 € bleibt es also bei der Bewertung von 20 % des Wertes der Ehesache. Bei höheren Werten der Ehesache greift dann die Begrenzung auf 5.000 €.

Unberührt bleibt auch hier die Möglichkeit, einen höheren oder einen niedrigeren Betrag festzusetzen, wenn der Höchstwert nach den besonderen Umständen des Einzelfalls unbillig erscheint (§ 44 Abs. 3 FamGKG).

Abstammungssachen

Der Regelwert in Abstammungssachen nach § 169 Nr. 1 und 4 FamFG, also Verfahren

- auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Eltern-Kind-Verhältnisses, insbesondere der Wirksamkeit oder Unwirksamkeit einer Anerkennung der Vaterschaft (Nr. 1) und
- auf Anfechtung der Vaterschaft (Nr. 4),

ist der Regelwert des § 47 Abs. 1 S. 1 FamGKG von bisher 2.000 € auf 3.000 € angehoben worden.

Zu einer Anhebung des Verfahrenswertes für die sonstigen Abstammungssachen (§ 47 Abs. 1 S. 2 FamGKG), also Verfahren nach § 169 Nr. 2 und 3 FamFG

- auf Ersetzung der Einwilligung in eine genetische Abstammungsuntersuchung und Anordnung der Duldung einer Probeentnahme (Nr. 2) und
- auf Einsicht in ein Abstammungsgutachten oder Aushändigung einer Abschrift (Nr. 3),

konnte der Gesetzgeber sich nicht durchringen. Hier bleibt es beim bisherigen Regelwert von 1.000 €.

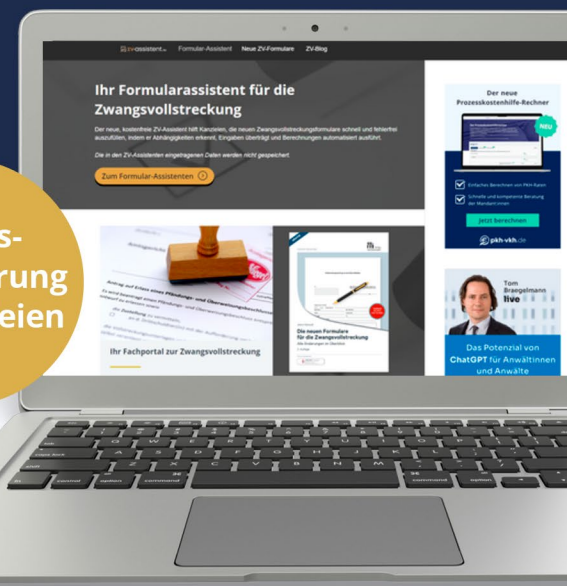
Unberührt bleibt auch hier wiederum die Möglichkeit, nach § 47 Abs. 2 FamGKG einen höheren oder einen niedrigeren Wert festzusetzen, wenn der nach § 47 Abs. 1 FamGKG bestimmte Regelwert nach den besonderen Umständen des Einzelfalls unbillig erscheint.

DER NEUE ZV-FORMULAR-ASSISTENT FÜR KANZLEIEN

- ZV-Formulare korrekt ausfüllen
- Wertvolles Wissen zur ZV
- Renommierete Autor:innen

Arbeits-
erleichterung
für Kanzleien

 zv-assistent.de



Anhebung des Regelwerts in Ehewohnungssachen

In Ehewohnungssachen für die Zeit der Trennung (§ 200 Abs. 1 Nr. 1 FamFG), also in Ehewohnungssachen nach § 1361b BGB, ist der Regelwert des § 48 Abs. 1 FamGKG von bisher 3.000 € auf 4.000 € angehoben worden.

In Ehewohnungssachen für die Zeit nach Rechtskraft der Scheidung (§ 200 Abs. 1 Nr. 2 FamFG), also in Verfahren nach § 1568a BGB, ist der Regelwert von 4.000 € auf 5.000 € angehoben worden.

Im Falle einer einstweiligen Anordnung wird unter Berücksichtigung des hälftigen Betrags nach § 41 S. 2 FamGKG künftig ein Wert i. H. v. 2.000 € für die Zeit der Trennung gelten und i. H. v. 2.500 € für die Zeit nach Rechtskraft der Scheidung.

Eine Anhebung der Verfahrenswerte für Haushaltssachen (§ 48 Abs. 2 FamGKG) hat der Gesetzgeber nicht vorgenommen, obwohl auch hier die Werte nicht annähernd kostendeckend sind.

Gewaltschutzsachen

Schließlich sind auch in Gewaltschutzsachen die Regelwerte angehoben worden.

Für Ansprüche nach § 1 GewSchG, also insbesondere bei Anordnungen,

- die Wohnung der verletzten Person zu betreten,
- sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung der verletzten Person aufzuhalten,
- zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich die verletzte Person regelmäßig aufhält,
- Verbindung zur verletzten Person, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, aufzunehmen,
- Zusammentreffen mit der verletzten Person herbeizuführen, soweit dies nicht zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist,

ist jetzt ein Regelwert von 3.000 € vorgesehen.

Für Ansprüche nach § 2 GewSchG, also für Verlangen, dem Antragsteller die gemeinsam genutzte Wohnung zur alleinigen Benutzung zu überlassen, gilt nunmehr ein Wert i. H. v. 4.000 €.

Sind sowohl Ansprüche nach § 1 GewSchG als auch nach § 2 GewSchG betroffen, wird gem. § 33 Abs. 1 S. 1 FamGKG addiert, sodass nunmehr ein Wert von 7.000 € anzusetzen ist.

Im Falle einer einstweiligen Anordnung werden unter Berücksichtigung des hälftigen Betrags nach § 41 S. 2 FamGKG künftig Werte von 1.500 € und 2.000 € bzw. 3.500 € gelten.

III. Neu eingeführte Gerichtsgebühr für Beschwerde gegen Zurückweisung eines Arrestantrags

In Teil 1 Hauptabschnitt 4 Abschnitt 2 FamGKG KV ist ein weiterer Unterabschnitt 3 eingefügt worden, und zwar für Beschwerden gegen die Zurückweisung eines Antrags auf Anordnung eines Arrests sowie in Verfahren nach der Verordnung (EU) Nr. 655/2014. Gleichzeitig sind zwei neue Gebührentatbestände hinzugekommen.

Anlass dieser Änderung war, dass diese Beschwerdeverfahren bislang im FamGKG – im Gegensatz zum GKG – nicht geregelt waren. Dabei fehlt es schon im FamFG an einer Regelung, nach welchen Vorschriften sich die Beschwerde richtet, also ob die allgemeine Beschwerde nach § 58 FamFG gegeben ist (so OLG

München FamRZ 2011, 746; OLG Karlsruhe FamRZ 2011, 234) oder ob sich die Beschwerde nach § 567 Abs. 2 ZPO richtet (so OLG Oldenburg AGS 2012, 295 = FamRZ 2012, 1077; OLG Frankfurt NJW-Spezial 2012, 357 = FamRZ 2012, 1078). Die verfahrensrechtliche Frage ist nach wie vor nicht geklärt. Unabhängig davon, welches Rechtsmittel man für gegeben erachtet, wird jetzt durch den neuen Unterabschnitt 3 in Teil 1 Hauptabschnitt 4 Abschnitt 2 FamGKG KV zumindest klargestellt, welche Gerichtsgebühren für diese Beschwerden anfallen, was ebenso umstritten war.

Künftig wird für das Verfahren über eine solche Beschwerde nach Nr. 1425 FamGKG KV eine Gerichtsgebühr i. H. v. 1,5 erhoben. Wird die Beschwerde zurückgenommen, ermäßigt sich die Gerichtsgebühr der Nr. 1425 FamGKG KV auf 0,5 (Nr. 1426 FamGKG KV).

IV. Vollstreckbare Ausfertigung für und gegen einen Rechtsnachfolger

Auch im FamGKG ist jetzt in Nr. 1600 FamGKG KV eine Gerichtsgebühr für die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung für oder gegen einen Rechtsnachfolger eingeführt worden, allerdings ohne Vorauszahlungspflicht. Indes fragt es sich, welchen Anwendungsfall diese Vorschrift haben soll. Die Vorschrift der Nr. 1600 FamGKG KV gilt ja nur in Vollstreckungsverfahren nach Buch 1 Abschnitt 8 Unterabschnitt 2 und 3 FamFG, also wenn das Familiengericht selbst Vollstreckungsgericht ist. Hier kann es aber keine Vollstreckung für oder gegen einen Rechtsnachfolger geben. Soweit § 95 FamFG für die Vollstreckung auf die Vorschriften der ZPO über die Zwangsvollstreckung verweist, richten sich die Gerichtskosten nicht nach dem FamGKG, sondern nach dem GKG (Vorbem. 1.6 S. 2 KV FamGKG). Die Gerichtsgebühr für die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung für oder gegen einen Rechtsnachfolger ergibt sich dann aus Nr. 2110 KV GKG und die Vorauszahlungspflicht aus § 12 Abs. 6 S. 1 GKG (s. o. B. V).

DER PROZESSKOSTENHILFE-RECHNER

- Einfaches Berechnen von PKH-Raten
- Schnelle und kompetente Beratung der Mandantschaft

 pkh-vkh.de

Alles zu
PKH und
VKH!



D. Änderungen im GNotKG

I. Vereinfachte Kostenrechnung für Notare

Ebenso wie für den Anwalt (§ 10 Abs. 1 RVG) ist jetzt auch in § 19 Abs. 1 S. 1 GNotKG die Umstellung von der Schriftform mit eigenhändiger Unterschrift des Notars auf die einfache Textform vollzogen worden. Die neue Regelung in § 19 Abs. 1 S. 1 GNotKG soll die elektronische Übermittlung von notariellen Kostenberechnungen erleichtern. Bislang war eine Übersendung der notariellen Rechnung entweder im Original mit eigenhändiger Unterschrift erforderlich oder mittels qualifizierter elektronischer Signatur. Jetzt genügt die Textform. Die zivil-, straf- und standesrechtliche Verantwortung des Notars für die Richtigkeit der Kostenberechnung bleibt durch die Neufassung unberührt. Dies kommt in der Formulierung zum Ausdruck, dass (nur) der Notar die Kosten fordern kann und er die Mitteilung der Berechnung an den Kostenschuldner veranlassen muss, sofern er sie nicht selbst vornimmt. Einer eigenhändigen Unterschrift des Notars unter der Berechnung bedarf es zur Dokumentation der Verantwortungsübernahme nicht mehr.

II. Anhebung der Gebühren nach Tabelle A

Auch hier werden die Gebührenbeträge um durchschnittlich sechs Prozent angehoben, allerdings nur nach der Tabelle A. Die Beträge der Tabelle B bleiben unberührt.

III. Bewertung land- und forstwirtschaftlichen Vermögens

Durch das Grundsteuer-Reformgesetz ist § 19 BewG mit Wirkung zum 1.1.2025 aufgehoben worden. Nach § 266 Abs. 4 S. 1 u. 2 BewG gelten Einheitswertbescheide, die vor dem 1.1.2025 erlassen wurden, grundsätzlich kraft Gesetzes zum 31.12.2024 als aufgehoben. Da die Privilegierung bestimmter Geschäfte im land- und forstwirtschaftlichen Bereich (insbesondere Hofübergaben) bei den Grundbuch- und Notargebühren nach § 48 GNotKG für die Gebührenermittlung auf diese Einheitswertbescheide abgestellt hat, ist dieser Anknüpfungspunkt nunmehr entfallen. Die bisherige Privilegierung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe bleibt dem Grunde nach aber erhalten. Anstelle des wegfallenden Einheitswertes wird jetzt auf den Grundsteuerwert des Land- und Forstwirtschaftsbetriebes abgestellt.

Während bisher auf das Vierfache des letzten Einheitswertes abgestellt wurde, ist künftig zunächst einmal der Verkehrswert maßgebend. Dieser wird allerdings auf höchstens 50 % des Grundsteuerwertes, der zur Zeit der Fälligkeit der Gebühr bereits festgestellt ist, begrenzt, wenn die unmittelbare Fortführung des Betriebs durch den Erben selbst beabsichtigt ist und der Betrieb unmittelbar nach Vollzug der Übergabe oder Zuwendung einen nicht nur unwesentlichen Teil der Existenzgrundlage des zukünftigen Inhabers bildet (§ 48 Abs. 1 GNotKG).

Ist der Grundsteuerwert noch nicht festgestellt, so beträgt der Wert höchstens das Vierfache des zuletzt festgestellten Einheitswertes. Die Bewertung nach dem Einheitswert ist dann nach der ersten Feststellung des Grundsteuerwertes zu berichtigen. Die Frist des § 20 Abs. 1 GNotKG beginnt in diesem Fall erst mit der Feststellung des Grundsteuerwertes (§ 48 Abs. 2 S. 3 GNotKG).

Diese Regelung ist bereits vorzeitig am 11.4.2025 in Kraft getreten.

IV. Vollstreckbare Ausfertigung für und gegen einen Rechtsnachfolger

Auch im Anwendungsbereich des GNotKG ist die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung für oder gegen einen Rechtsnachfolger jetzt kostenpflichtig.

Für die Ausfertigung der Klausel durch den Notar gilt Nr. 18000 KV GNotKG (0,5-Gebühr nach Tabelle B).

Für die Ausfertigung der Klausel durch das Gericht gilt Nr. 18001 KV GNotKG (Festgebühr i. H. v 24 €). Eine Vorauszahlungspflicht besteht hier nicht.

Der Reisekostenrechner für auswärtige Anwältinnen und Anwälte

Mehr Reisekosten abrechnen mit dem
Reisekostenrechner von [gerichtsbezirke.de](https://www.gerichtsbezirke.de)!

Keine Zeit mehr für Recherche
aufwenden

1. Sie wählen das betreffende Gericht aus
2. Unser Reisekostenrechner ermittelt die abrechenbaren Fahrtkosten für Sie



E. Übergangsrecht

I. RVG

Die gesetzliche Regelung

Die Frage, wann für den Anwalt noch altes Recht anzuwenden ist und wann bereits neues Recht gilt, ergibt sich aus der Übergangsvorschrift des § 60 RVG, die durch das KostBRÄG unberührt geblieben ist.

Die Regelungen des § 60 RVG

§ 60 Abs. 1 S. 1 RVG

Unbedingter Auftrag

Für den Wahlanwalt ist nach § 60 Abs. 1 S. 1 RVG zunächst auf das Datum der unbedingten Auftragserteilung zur jeweiligen Angelegenheit abzustellen.

Beispiel:

Der Anwalt war im Mai 2025 beauftragt worden, eine Strafverteidigung zu übernehmen. Im Juni 2025 bestellt sich der Anwalt bei der Staatsanwaltschaft.

Maßgebend ist der Auftrag im Mai 2025. Für den Verteidiger gilt daher noch altes Recht.

Bedingter Auftrag

War lediglich ein bedingter Auftrag für eine neue Angelegenheit erteilt worden, so ist nach § 60 Abs. 1 S. 1 RVG der spätere Zeitpunkt des Bedingungseintritts (§ 158 Abs. 1 BGB) maßgebend.

Beispiel:

Die Anwältin hatte vom Beschuldigten im Januar 2025 den Auftrag erhalten, ihn im Ermittlungsverfahren, und für den Fall, dass es zur Anklage kommt, auch im gerichtlichen Verfahren zu vertreten. Im Juni 2025 wird Anklage erhoben.

Die Verteidigung im Ermittlungsverfahren richtet sich nach altem Recht, da der unbedingte Auftrag hierzu noch vor dem 1.6.2025 erteilt worden ist.

Der Auftrag zum gerichtlichen Verfahren ist zwar auch noch vor dem 1.6.2025 erteilt worden; er stand jedoch unter einer Bedingung, nämlich der Anklageerhebung. Erst mit Eintritt der Bedingung (§ 158 Abs. 1 BGB), also mit Erhebung der Anklage, wurde dieser Auftrag zu einem unbedingten. Damit gilt insoweit also neues Recht (OLG Celle AGS 2022, 44-3 = NJW-Spezial 2022, 699).

Davon zu unterscheiden ist der bedingte Auftrag innerhalb einer Angelegenheit. Ein solcher bedingter Auftrag hat keine Auswirkungen auf die Anwendung des maßgeblichen Gebührenrechts.

Beispiel:

Der Anwalt war im April 2025 beauftragt worden, für eine Klage Prozesskostenhilfe zu beantragen. Soweit Prozesskostenhilfe bewilligt werde, sollte der Anwalt dann auch Klage erheben. Im Juni 2025 wird Prozesskostenhilfe bewilligt und der Anwalt beigeordnet.

Gebührenrechtlich handelt es sich beim PKH-Bewilligungsverfahren und dem nachfolgenden Hauptsacheverfahren nicht um eine neue Angelegenheit. Nach § 16 Nr. 2 RVG sind das Verfahren über die Prozesskostenhilfe und das Verfahren, für das die Prozesskostenhilfe beantragt worden ist, dieselbe Angelegenheit. Daher liegt hier kein bedingter Auftrag zu einer neuen Angelegenheit vor, sondern um eine (bedingte) Auftragerweiterung innerhalb derselben Angelegenheit vom PKH-Bewilligungsverfahren zur Hauptsache hin. Maßgebend ist daher das alte Recht (OLG Saarbrücken AGS 2014, 275).

§ 60 Abs. 1 S. 2 RVG

Soweit neben der Wahlanwaltsvergütung auch Ansprüche gegen die Staatskasse in Betracht kommen, wird nach § 60 Abs. 1 S. 2 RVG ebenfalls auf das Datum der vorherigen unbedingten Auftragserteilung abgestellt.

Beispiel:

Die Anwältin war im April 2025 als Wahlverteidigerin beauftragt worden und ist im Juni 2025 zur Pflichtverteidigerin bestellt worden.

Auch für die Pflichtvergütung gilt altes Recht, da der unbedingte Auftrag vor dem Stichtag erteilt worden ist. Die nachträgliche Bestellung ist irrelevant.

§ 60 Abs. 1 S. 3 RVG

Stehen einem beigeordneten oder bestellten Anwalt Ansprüche gegen die Staatskasse zu, ohne dass ein vorheriger Auftrag des Mandanten zugrunde liegt, dann fehlt es an einer Auftragserteilung. In diesem Fall wird gem. § 60 Abs. 1 S. 3 RVG auf das Datum der Beiordnung oder der Bestellung abgestellt.

§ 60 Abs. 1 S. 4 RVG

Auf den Zeitpunkt der Bestellung oder der Beiordnung kommt es nicht an, soweit eine Beiordnung oder Bestellung auch zukünftige Angelegenheiten erfasst, in denen der Rechtsanwalt erst nach dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung erstmalig beauftragt oder tätig wird. Insoweit ist dann auf den nachfolgenden Auftrag oder den Beginn der nachfolgenden Tätigkeit abzustellen.

Beispiel:

Die Anwältin war im Dezember 2024 als Pflichtverteidigerin bestellt worden. Im Juli 2025 findet die Hauptverhandlung statt, in der der Mandant verurteilt wird. Im August 2025 wird Berufung eingelegt und diese im September 2025 begründet.

Zwar erstreckt sich die Beordnung aus Dezember 2024 auch auf das Berufungsverfahren in 2025. Jetzt gilt aber nicht § 60 Abs. 1 S. 3 RVG, sondern § 60 Abs. 1 S. 4 RVG. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Auftrags zur Berufungsbegründung bzw. mangels Auftrags der Zeitpunkt des Einreichens der Berufungsbegründung. Es gilt also neues Recht (AG Korbach AGS 2023, 162 = NJW-Spezial 2023, 92).

§ 60 Abs. 1 S. 5 RVG

Soweit nach den vorstehenden Ausführungen zu § 60 Abs. 1 S. 2 bis 4 RVG gegenüber der Landeskasse nach altem Recht abzurechnen ist, gilt dies nach § 60 Abs. 1 S. 5 RVG auch für eine daneben bestehende Wahlanwaltsvergütung.

Beispiel:

Der Anwalt war im April 2025 als Pflichtverteidiger bestellt worden. Im Juli 2025 wird ihm der Wahlanwaltsauftrag erteilt.

Es gilt nicht § 60 Abs. 1 S. 1 RVG, also das Datum der Auftragserteilung, sondern über § 60 Abs. 1 S. 5 RVG die Regelung des § 60 Abs. 1 S. 3 RVG. Maßgebend bleibt damit der frühere Zeitpunkt der Bestellung. Die spätere Auftragserteilung ist insoweit irrelevant.

Mit dieser Regelung wird unterschiedliches Recht für den Wahlanwalt und den beigeordneten Anwalt ausgeschlossen.

§ 60 Abs. 1 S. 6 RVG

Soweit im RVG auf andere Gesetze verwiesen wird, gilt die Fassung des jeweiligen Gesetzes zum Zeitpunkt der Auftragserteilung. Diese Variante hat Bedeutung für die Fälle, in denen Streit- oder Verfahrenswertvorschriften geändert worden sind.

Beispiel:

Die Ehefrau hatte im April 2025 vor dem FamG ein Verfahren zur elterlichen Sorge eingeleitet. Die Antragschrift wird dem Antragsgegner im Juli 2025 zugestellt, worauf dieser ebenfalls einen Anwalt beauftragt.

Für den Anwalt der Antragstellerin gilt nach § 60 Abs. 1 S. 1 RVG altes Gebührenrecht und damit gem. § 60 Abs. 1 S. 6 RVG auch der alte Regelwert des § 45 Abs. 1 FamGKG i. d. F. vor dem 1.6.2025 i. H. v. 4.000 €.

Auch das Gericht legt den Regelwert von 4.000 € zugrunde (s. u. § 63 Abs. 1 S. 1 FamGKG).

Für den Anwalt des Antragsgegners gilt dagegen nach § 60 Abs. 1 S. 1 RVG neues Gebührenrecht und damit gem. § 60 Abs. 1 S. 6 RVG der neue Regelwert i. H. v. 5.000 €. Dieser Wert ist dann gegebenenfalls im Verfahren nach § 33 RVG gesondert festzusetzen (AG Starnberg AGS 2021, 89 = NJW-Spezial 2021, 125).

Auch der umgekehrte Fall ist möglich und nach § 60 Abs. 1 S. 6 RVG zu lösen.

Beispiel:

Der Anwalt hatte im Mai den Auftrag erhalten ein Verfahren zur elterlichen Sorge einzuleiten. Die Antragschrift wird erst am 4.6.2025 bei Gericht eingereicht.

Das Gericht legt jetzt den neuen Regelwert von 5.000 € zugrunde (s. u. § 63 Abs. 1 S. 1 FamGKG).

Für den Anwalt der Antragstellerin gilt nach § 60 Abs. 1 S. 1 RVG jedoch noch altes Gebührenrecht und damit gem. § 60 Abs. 1 S. 6 RVG auch der alte Regelwert des § 45 Abs. 1 FamGKG in der Fassung vor dem 1.6.2025, also i. H. v. 4.000 € (AG Meiningen JurBüro 2012, 146). Auch hier ist dieser Wert dann gegebenenfalls im Verfahren nach § 33 RVG gesondert festzusetzen.

§ 60 Abs. 2 RVG

Sind Gebühren nach dem zusammengerechneten Wert mehrerer Gegenstände zu bemessen, gilt für die gesamte Vergütung das bisherige Recht auch dann, wenn dies nach Absatz 1 nur für einen der Gegenstände gelten würde (§ 60 Abs. 2 RVG). Diese Variante betrifft ausschließlich den Fall, dass ein Verfahren nach altem Recht mit einem Verfahren nach neuem Recht verbunden wird.

Beispiel:

Der Anwalt hatte im März 2025 für A eine Klage gegen B i. H. v. 10.000 € erhoben, die diesem im April 2025 zugestellt wurde. Im Juli 2025 erhebt B eine selbstständige Klage gegen A i. H. v. 8.000 €. Beide Verfahren werden im Oktober 2025 gem. § 145 ZPO miteinander verbunden und gemeinsam verhandelt. Führend ist das Verfahren des A.

Die Vergütung im Klageverfahren des A richtet sich nach altem Recht.

Die Vergütung im Klageverfahren des B richtet sich dagegen nach neuem Recht.

Da sich nach der Verbindung die Gebühren gem. § 23 Abs. 1 S. 1 RVG i. V. m. § 39 Abs. 1 Satz 1 GKG aus den zusammengerechneten Werten berechnen, gilt nach § 60 Abs. 2 RVG für die weiteren Gebühren, die nach der Verbindung entstehen, neues Recht. Für die bis zur Verbindung angefallenen Gebühren bleibt es dagegen gem. § 60 Abs. 1 S. 1 RVG beim alten Recht.

I. Klage des B bis zur Verbindung (neues Recht)

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 8.000 €)	692,90 €
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
	Zwischensumme	712,90 €
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	135,45 €
	Gesamt	848,35 €

II. Klage des A (altes Recht)

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 10.000 €)	798,20 €
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 18.000 €)	924,00 €
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
	Zwischensumme	1.742,20 €
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	331,02 €
	Gesamt	2.073,22 €

Anrechnungsfälle

Für Anrechnungsfälle gelten folgende Grundsätze:

- Die Anrechnung selbst bestimmt sich nach dem Recht der Angelegenheit, in der angerechnet wird. Inso- weit haben sich durch das KostBRÄG keine Änderungen ergeben.
- Die anzurechnenden Beträge richten sich dagegen nach dem Recht der Angelegenheit, aus der sie her- rühren.

Dies kann dazu führen, dass in der nachfolgenden Angelegenheit bereits nach neuem Gebührenrecht ab- und angerechnet wird, die anzurechnenden Beträge sich aber nach altem Gebührenrecht richten.

Die Anrechnung bei Wertgebühren, wenn sich zwischen den Angelegenheiten das Gebührenrecht ändert, ist relativ einfach. Die vorangegangene Angelegenheit richtet sich dann noch nach den alten Wert-Gebüh- renbeträgen, während sich die neue Angelegenheit bereits nach den neuen Wert-Gebührenbeträgen richtet. Angerechnet wird dann nach den alten Gebührenbeträgen. Das muss so sein, denn es kann nicht mehr angerechnet werden, als der Anwalt verdient hat.

Beispiel:

Der Mandant hatte dem Anwalt im Januar 2025 den Auftrag zur Durchführung eines selbstständigen Beweisverfahrens (Streitwert 15.000 €) erteilt. Nach Abschluss des Beweisverfahrens erteilt der Mandant im Juni 2025 den Auftrag zur Hauptsacheklage.

Im Beweisverfahren gelten noch die alten Gebührenbeträge, sodass wie folgt abzurechnen ist:

I. Selbstständiges Beweisverfahren (altes Recht)

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 15.000,00 €)	933,40 €
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
	Zwischensumme	953,40 €
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	181,15 €
	Gesamt	1.134,55 €

Im Hauptsacheverfahren ist dagegen bereits nach den neuen Gebührenbeträgen abzurechnen. Ange- rechnet wird die volle 1,3-Verfahrensgebühr des Beweisverfahrens, und zwar nach den alten Beträgen. Würde man hier nach neuen Beträgen anrechnen, würde mehr angerechnet, als der Anwalt überhaupt erhalten hat. Dass dies nicht sein kann, liegt auf der Hand.

II. Hauptsacheverfahren (neues Recht)

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 15.000,00 €)	990,60 €
2. gem. Vorbem. 3 Abs. 5 VV anzurechnen, 1,3 aus 15.000,00 €	– 933,40 €
3. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 15.000,00 €)	914,40 €
4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
Zwischensumme	991,60 €
5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	188,40 €
Gesamt	1.180,00 €

Faktisch erhält der Anwalt ungeachtet der vollständigen Anrechnung aufgrund der Gebührenanhebung noch einen Nachschlag auf die Verfahrensgebühr in Höhe der Differenz der neuen Verfahrensgebühr zu der alten Verfahrensgebühr, also $990,60 \text{ €} - 933,40 \text{ €} = 57,20 \text{ €}$.

Gleiches gilt auch, wenn nur eine anteilige Anrechnung vorzunehmen ist.

Beispiel:

Der Anwalt hatte im April 2025 den Auftrag erhalten, außergerichtlich für den Auftraggeber eine Forderung i. H. v. 8.000 € geltend zu machen. Im Juni 2025 erhält er den Auftrag zur Klage, über die mündlich verhandelt wird.

Außergerichtlich richten sich die Gebührenbeträge nach altem Recht. Ausgehend von der Mittelgebühr ist wie folgt abzurechnen:

I. Außergerichtliche Vertretung nach altem Recht (Wert: 8.000 €)

1. 1,5-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV	652,60 €
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
Zwischensumme	672,60 €
3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	127,79 €
Gesamt	800,39 €

Im gerichtlichen Verfahren richten sich die Gebühren dagegen nach neuem Recht. Anzurechnen ist die vorangegangene Geschäftsgebühr zur Hälfte (Vorbem. 3 Abs. 4 VV), und zwar so, wie sie angefallen ist, nämlich nach den alten Beträgen. Im gerichtlichen Verfahren ist daher wie folgt zu rechnen:

II. Gerichtliches Verfahren nach neuem Recht (Wert: 8.000 €)

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV	692,90 €
2. gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV anzurechnen, 0,75 aus 8.000 € (altes Recht)	– 326,30 €
3. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV	639,60 €
4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
Zwischensumme	1.026,20 €
5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	194,98 €
Gesamt	1.221,18 €

Bei Betragsrahmengebühren gilt zunächst einmal das Gleiche wie bei den Wertgebühren. Es kann auch hier vorkommen, dass die neue Angelegenheit sich nach neuem Recht richtet, die anzurechnende Angelegenheit dagegen nach altem Recht. Angerechnet wird nach den Beträgen des alten Rechts.

Hier ist allerdings eine Besonderheit zu berücksichtigen, da sich die Anrechnungsgrenze geändert hat. Nach Vorbem. 2.3 Abs. 4 S. 4 VV und Vorbem. 3 Abs. 4 S. 4 VV war die Anrechnung der Geschäftsgebühr bislang begrenzt auf einen Betrag i. H. v. 207 €. Diese Anrechnungsgrenze ist mit dem KostBRÄG auf 225 € angehoben worden. Zwar richtet sich die Anrechnung selbst – wie oben ausgeführt – nach dem Recht der Angelegenheit, in der angerechnet wird; das gilt aber nicht für die Anrechnungsgrenze, da sie sich auf die (alte) Gebühr bezieht und letztlich den anrechnungsfreien Betrag der alten Gebühr bestimmt. Das aber kann sich nicht nach neuem Recht richten. Es bleibt also in Übergangsfällen bei der alten Anrechnungsgrenze i. H. v. 207 €.

Beispiel:

Die Anwältin hatte im Mai 2025 den Auftrag erhalten, gegen einen Bescheid des Sozialamts Widerspruch einzulegen. Die Sache war äußerst umfangreich und schwierig. Nach Erhalt des Widerspruchsbescheids im Juli 2025 erhält die Anwältin den Auftrag zur Klage, über die mündlich verhandelt wird.

Außergerichtlich richten sich die Gebührenbeträge nach altem Recht. Aufgrund des besonderen Umfangs und der besonderen Schwierigkeit soll hier von einer Gebühr 50 % über der Mittelgebühr ausgegangen werden. Abzurechnen war demnach wie folgt:

I. Außergerichtliche Vertretung nach altem Recht

1. Geschäftsgebühr, Nr. 2302 Nr. 1 VV	621,00 €
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
Zwischensumme	641,00 €
3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	121,79 €
Gesamt	762,79 €

Im gerichtlichen Verfahren richten sich die Gebühren nach neuem Recht. Anzurechnen ist die vorangegangene Geschäftsgebühr nicht zur Hälfte; vielmehr greift jetzt die Anrechnungsgrenze nach Vorbem. 3 Abs. 4 S. 4 VV. Da für das Nachprüfungsverfahren noch altes neues Recht gilt, ist die Anrechnung der Geschäftsgebühr nicht auf 225 € beschränkt (so nach der Fassung ab dem 1.6.2025), sondern auf 207 €, wie es die alte Fassung bis zum 31.5.2025 vorsieht. Im gerichtlichen Verfahren ist daher ausgehend von den Mittelgebühren wie folgt zu rechnen:

II. Gerichtliches Verfahren nach neuem Recht

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3102 VV	451,00 €
2. gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV anzurechnen	– 207,00 €
3. Terminsgebühr, Nr. 3106 VV	345,00 €
4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
Zwischensumme	609,00 €
5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	115,71 €
Gesamt	724,71 €

II. GKG

Überblick

Das GKG unterscheidet in Übergangsfällen nach

- Rechtsstreitigkeiten (§ 71 Abs. 1 GKG),
- Strafsachen, gerichtliche Verfahren nach dem OWiG und nach dem StVollzG, auch i. V. m. § 92 JGG (§ 71 Abs. 2 GKG) und
- Insolvenzverfahren, Verteilungsverfahren nach der SVertO und Verfahren der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung (§ 71 Abs. 3 GKG).

Rechtsstreitigkeiten

In Rechtsstreitigkeiten richtet sich das maßgebliche Gebührenrecht nach dem Zeitpunkt der Anhängigkeit (§ 71 Abs. 1 S. 1 GKG). Eine Ausnahme gilt nach § 71 Abs. 1 S. 2 GKG für Rechtsmittelverfahren. Hier kommt es auf den Eingang des Rechtsmittels an.

Strafsachen, Verfahren nach dem OWiG und dem StVollzG, auch i. V. m. § 92 JGG (§ 71 Abs. 2 GKG)

Hier kommt es in Abweichung des Grundsatzes des § 71 Abs. 1 GKG nicht auf die Einleitung des Verfahrens an, sondern auf den Zeitpunkt der Rechtskraft der jeweiligen Kostenentscheidung.

Insolvenzverfahren, Verteilungsverfahren nach der SVertO, Verfahren der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung (§ 71 Abs. 3 GKG)

Auch in Insolvenzverfahren, Verteilungsverfahren nach der SVertO und in Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren gilt der Grundsatz des § 71 Abs. 1 GKG nicht. Hier wird auf die Fälligkeit der jeweiligen Kostenposition abgestellt.

III. FamGKG

Unterschieden wird in Übergangsfällen nach Verfahren,

- die in § 63 Abs. 1 FamGKG geregelt sind,
- in denen Jahresgebühren erhoben werden (§ 63 Abs. 2, 1. Alt. FamGKG) sowie
- in denen § 63 Abs. 1 GKG keine Anwendung findet (§ 63 Abs. 2, 2. Alt. FamGKG).

In Rechtsstreitigkeiten richtet sich das maßgebliche Gebührenrecht nach dem Zeitpunkt der Anhängigkeit (§ 71 Abs. 1 S. 1 GKG). Eine Ausnahme gilt nach (§ 71 Abs. 1 S. 2 GKG) wiederum für Rechtsmittelverfahren. Hier kommt es auf den Eingang des Rechtsmittels an.

Verfahren, in denen Jahresgebühren erhoben werden (§ 63 Abs. 2, 1. Alt. FamGKG)

Soweit Jahresgebühren erhoben werden, wird auf die Fälligkeit der Kosten abgestellt.

Verfahren, in denen § 63 Abs. 1 FamGKG keine Anwendung findet (§ 63 Abs. 2, 2. Alt. FamGKG)

Des Weiteren soll ebenfalls das bisherige Recht gelten, wenn es sich um ein Verfahren handelt, das nicht unter § 63 Abs. 1 FamGKG fällt, und wenn die Gebühren vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung fällig geworden sind. Bei Fälligkeit nach Inkrafttreten soll dann neues Recht gelten.

IV. GNotKG

Gerichtskosten

Für die Gerichtskosten unterscheidet § 134 GNotKG in Übergangsfällen nach

- allgemeinen Verfahren (§ 134 Abs. 1 S. 1 u. 2 GNotKG),
- Verfahren, in denen Jahresgebühren erhoben werden (§ 134 Abs. 1 S. 4, 1. Alt. GNotKG) und
- Fällen, in denen § 134 S. 1 u. 2 GNotKG keine Anwendung findet (§ 134 Abs. 1 S. 4, 2. Alt. GNotKG).

Es gilt das Gleiche wie nach dem FamGKG.

Notarielle Verfahren oder Geschäfte

Für notarielle Verfahren oder Geschäfte enthält § 134 Abs. 2 GNotKG eine besondere Regelung. Hier kommt es – vergleichbar der Regelung des § 60 Abs. 1 S. 1 RVG für den Anwalt – auf das Datum der Auftragserteilung an den Notar an.

Jetzt neu: RVG-Tabelle 2025 von Sabine Jungbauer

Wertvolle Hinweise zur Berechnung
des neuen Prozesskostenrisikos

Mit RVG-Tabellen bis 10 Mio. Euro !



Hier gratis downloaden



F. Gebührentabellen

I. Neue Gebühren zu § 13 Abs. 1 RVG

Wert bis €	1,0	0,3	0,5	0,75	0,8	1,2	1,3	1,5	2,5
500	51,50	15,45	25,75	38,63	41,20	61,80	66,95	77,25	128,75
1.000	93,00	27,90	46,50	69,75	74,40	111,60	120,90	139,50	232,50
1.500	134,50	40,35	67,25	100,88	107,60	161,40	174,85	201,75	336,25
2.000	176,00	52,80	88,00	132,00	140,80	211,20	228,80	264,00	440,00
3.000	235,50	70,65	117,75	176,63	188,40	282,60	306,15	353,25	588,75
4.000	295,00	88,50	147,50	221,25	236,00	354,00	383,50	442,50	737,50
5.000	354,50	106,35	177,25	265,88	283,60	425,40	460,85	531,75	886,25
6.000	414,00	124,20	207,00	310,50	331,20	496,80	538,20	621,00	1.035,00
7.000	473,50	142,05	236,75	355,13	378,80	568,20	615,55	710,25	1.183,75
8.000	533,00	159,90	266,50	399,75	426,40	639,60	692,90	799,50	1.332,50
9.000	592,50	177,75	296,25	444,38	474,00	711,00	770,25	888,75	1.481,25
10.000	652,00	195,60	326,00	489,00	521,60	782,40	847,60	978,00	1.630,00
13.000	707,00	212,10	353,50	530,25	565,60	848,40	919,10	1.060,50	1.767,50
16.000	762,00	228,60	381,00	571,50	609,60	914,40	990,60	1.143,00	1.905,00
19.000	817,00	245,10	408,50	612,75	653,60	980,40	1.062,10	1.225,50	2.042,50
22.000	872,00	261,60	436,00	654,00	697,60	1.046,40	1.133,60	1.308,00	2.180,00
25.000	927,00	278,10	463,50	695,25	741,60	1.112,40	1.205,10	1.390,50	2.317,50
30.000	1.013,00	303,90	506,50	759,75	810,40	1.215,60	1.316,90	1.519,50	2.532,50
35.000	1.099,00	329,70	549,50	824,25	879,20	1.318,80	1.428,70	1.648,50	2.747,50
40.000	1.185,00	355,50	592,50	888,75	948,00	1.422,00	1.540,50	1.777,50	2.962,50
45.000	1.271,00	381,30	635,50	953,25	1.016,80	1.525,20	1.652,30	1.906,50	3.177,50
50.000	1.357,00	407,10	678,50	1.017,75	1.085,60	1.628,40	1.764,10	2.035,50	3.392,50
65.000	1.456,50	436,95	728,25	1.092,38	1.165,20	1.747,80	1.893,45	2.184,75	3.641,25
80.000	1.556,00	466,80	778,00	1.167,00	1.244,80	1.867,20	2.022,80	2.334,00	3.890,00
95.000	1.655,50	496,65	827,75	1.241,63	1.324,40	1.986,60	2.152,15	2.483,25	4.138,75
110.000	1.755,00	526,50	877,50	1.316,25	1.404,00	2.106,00	2.281,50	2.632,50	4.387,50
125.000	1.854,50	556,35	927,25	1.390,88	1.483,60	2.225,40	2.410,85	2.781,75	4.636,25
140.000	1.954,00	586,20	977,00	1.465,50	1.563,20	2.344,80	2.540,20	2.931,00	4.885,00

Wert bis €	1,0	0,3	0,5	0,75	0,8	1,2	1,3	1,5	2,5
155.000	2.053,50	616,05	1.026,75	1.540,13	1.642,80	2.464,20	2.669,55	3.080,25	5.133,75
170.000	2.153,00	645,90	1.076,50	1.614,75	1.722,40	2.583,60	2.798,90	3.229,50	5.382,50
185.000	2.252,50	675,75	1.126,25	1.689,38	1.802,00	2.703,00	2.928,25	3.378,75	5.631,25
200.000	2.352,00	705,60	1.176,00	1.764,00	1.881,60	2.822,40	3.057,60	3.528,00	5.880,00
230.000	2.492,00	747,60	1.246,00	1.869,00	1.993,60	2.990,40	3.239,60	3.738,00	6.230,00
260.000	2.632,00	789,60	1.316,00	1.974,00	2.105,60	3.158,40	3.421,60	3.948,00	6.580,00
290.000	2.772,00	831,60	1.386,00	2.079,00	2.217,60	3.326,40	3.603,60	4.158,00	6.930,00
320.000	2.912,00	873,60	1.456,00	2.184,00	2.329,60	3.494,40	3.785,60	4.368,00	7.280,00
350.000	3.052,00	915,60	1.526,00	2.289,00	2.441,60	3.662,40	3.967,60	4.578,00	7.630,00
380.000	3.192,00	957,60	1.596,00	2.394,00	2.553,60	3.830,40	4.149,60	4.788,00	7.980,00
410.000	3.332,00	999,60	1.666,00	2.499,00	2.665,60	3.998,40	4.331,60	4.998,00	8.330,00
440.000	3.472,00	1.041,60	1.736,00	2.604,00	2.777,60	4.166,40	4.513,60	5.208,00	8.680,00
470.000	3.612,00	1.083,60	1.806,00	2.709,00	2.889,60	4.334,40	4.695,60	5.418,00	9.030,00
500.000	3.752,00	1.125,60	1.876,00	2.814,00	3.001,60	4.502,40	4.877,60	5.628,00	9.380,00
550.000	3.927,00	1.178,10	1.963,50	2.945,25	3.141,60	4.712,40	5.105,10	5.890,50	9.817,50
600.000	4.102,00	1.230,60	2.051,00	3.076,50	3.281,60	4.922,40	5.332,60	6.153,00	10.255,00
650.000	4.277,00	1.283,10	2.138,50	3.207,75	3.421,60	5.132,40	5.560,10	6.415,50	10.692,50
700.000	4.452,00	1.335,60	2.226,00	3.339,00	3.561,60	5.342,40	5.787,60	6.678,00	11.130,00
750.000	4.627,00	1.388,10	2.313,50	3.470,25	3.701,60	5.552,40	6.015,10	6.940,50	11.567,50
800.000	4.802,00	1.440,60	2.401,00	3.601,50	3.841,60	5.762,40	6.242,60	7.203,00	12.005,00
850.000	4.977,00	1.493,10	2.488,50	3.732,75	3.981,60	5.972,40	6.470,10	7.465,50	12.442,50
900.000	5.152,00	1.545,60	2.576,00	3.864,00	4.121,60	6.182,40	6.697,60	7.728,00	12.880,00
950.000	5.327,00	1.598,10	2.663,50	3.995,25	4.261,60	6.392,40	6.925,10	7.990,50	13.317,50
1.000.000	5.502,00	1.650,60	2.751,00	4.126,50	4.401,60	6.602,40	7.152,60	8.253,00	13.755,00
1.050.000	5.677,00	1.703,10	2.838,50	4.257,75	4.541,60	6.812,40	7.380,10	8.515,50	14.192,50
1.100.000	5.852,00	1.755,60	2.926,00	4.389,00	4.681,60	7.022,40	7.607,60	8.778,00	14.630,00
1.150.000	6.027,00	1.808,10	3.013,50	4.520,25	4.821,60	7.232,40	7.835,10	9.040,50	15.067,50
1.200.000	6.202,00	1.860,60	3.101,00	4.651,50	4.961,60	7.442,40	8.062,60	9.303,00	15.505,00
1.250.000	6.377,00	1.913,10	3.188,50	4.782,75	5.101,60	7.652,40	8.290,10	9.565,50	15.942,50
1.300.000	6.552,00	1.965,60	3.276,00	4.914,00	5.241,60	7.862,40	8.517,60	9.828,00	16.380,00
1.350.000	6.727,00	2.018,10	3.363,50	5.045,25	5.381,60	8.072,40	8.745,10	10.090,50	16.817,50
1.400.000	6.902,00	2.070,60	3.451,00	5.176,50	5.521,60	8.282,40	8.972,60	10.353,00	17.255,00

Wert bis €	1,0	0,3	0,5	0,75	0,8	1,2	1,3	1,5	2,5
1.450.000	7.077,00	2.123,10	3.538,50	5.307,75	5.661,60	8.492,40	9.200,10	10.615,50	17.692,50
1.500.000	7.252,00	2.175,60	3.626,00	5.439,00	5.801,60	8.702,40	9.427,60	10.878,00	18.130,00
1.550.000	7.427,00	2.228,10	3.713,50	5.570,25	5.941,60	8.912,40	9.655,10	11.140,50	18.567,50
1.600.000	7.602,00	2.280,60	3.801,00	5.701,50	6.081,60	9.122,40	9.882,60	11.403,00	19.005,00
1.650.000	7.777,00	2.333,10	3.888,50	5.832,75	6.221,60	9.332,40	10.110,10	11.665,50	19.442,50
1.700.000	7.952,00	2.385,60	3.976,00	5.964,00	6.361,60	9.542,40	10.337,60	11.928,00	19.880,00
1.750.000	8.127,00	2.438,10	4.063,50	6.095,25	6.501,60	9.752,40	10.565,10	12.190,50	20.317,50
1.800.000	8.302,00	2.490,60	4.151,00	6.226,50	6.641,60	9.962,40	10.792,60	12.453,00	20.755,00
1.850.000	8.477,00	2.543,10	4.238,50	6.357,75	6.781,60	10.172,40	11.020,10	12.715,50	21.192,50
1.900.000	8.652,00	2.595,60	4.326,00	6.489,00	6.921,60	10.382,40	11.247,60	12.978,00	21.630,00
1.950.000	8.827,00	2.648,10	4.413,50	6.620,25	7.061,60	10.592,40	11.475,10	13.240,50	22.067,50
2.000.000	9.002,00	2.700,60	4.501,00	6.751,50	7.201,60	10.802,40	11.702,60	13.503,00	22.505,00

II. Neue Gebühren nach § 34 GKG / § 28 FamGKG

Wert bis €	1,0	0,5	1,5	2,0	3,0	4,0
500	40,00	20,00	60,00	80,00	120,00	160,00
1.000	61,00	30,50	91,50	122,00	183,00	244,00
1.500	82,00	41,00	123,00	164,00	246,00	328,00
2.000	103,00	51,50	154,50	206,00	309,00	412,00
3.000	125,50	62,75	188,25	251,00	376,50	502,00
4.000	148,00	74,00	222,00	296,00	444,00	592,00
5.000	170,50	85,25	255,75	341,00	511,50	682,00
6.000	193,00	96,50	289,50	386,00	579,00	772,00
7.000	215,50	107,75	323,25	431,00	646,50	862,00
8.000	238,00	119,00	357,00	476,00	714,00	952,00
9.000	260,50	130,25	390,75	521,00	781,50	1.042,00
10.000	283,00	141,50	424,50	566,00	849,00	1.132,00
13.000	313,50	156,75	470,25	627,00	940,50	1.254,00
16.000	344,00	172,00	516,00	688,00	1.032,00	1.376,00
19.000	374,50	187,25	561,75	749,00	1.123,50	1.498,00
22.000	405,00	202,50	607,50	810,00	1.215,00	1.620,00

Wert bis €	1,0	0,5	1,5	2,0	3,0	4,0
25.000	435,50	217,75	653,25	871,00	1.306,50	1.742,00
30.000	476,00	238,00	714,00	952,00	1.428,00	1.904,00
35.000	516,50	258,25	774,75	1.033,00	1.549,50	2.066,00
40.000	557,00	278,50	835,50	1.114,00	1.671,00	2.228,00
45.000	597,50	298,75	896,25	1.195,00	1.792,50	2.390,00
50.000	638,00	319,00	957,00	1.276,00	1.914,00	2.552,00
65.000	778,00	389,00	1.167,00	1.556,00	2.334,00	3.112,00
80.000	918,00	459,00	1.377,00	1.836,00	2.754,00	3.672,00
95.000	1.058,00	529,00	1.587,00	2.116,00	3.174,00	4.232,00
110.000	1.198,00	599,00	1.797,00	2.396,00	3.594,00	4.792,00
125.000	1.338,00	669,00	2.007,00	2.676,00	4.014,00	5.352,00
140.000	1.478,00	739,00	2.217,00	2.956,00	4.434,00	5.912,00
155.000	1.618,00	809,00	2.427,00	3.236,00	4.854,00	6.472,00
170.000	1.758,00	879,00	2.637,00	3.516,00	5.274,00	7.032,00
185.000	1.898,00	949,00	2.847,00	3.796,00	5.694,00	7.592,00
200.000	2.038,00	1.019,00	3.057,00	4.076,00	6.114,00	8.152,00
230.000	2.248,00	1.124,00	3.372,00	4.496,00	6.744,00	8.992,00
260.000	2.458,00	1.229,00	3.687,00	4.916,00	7.374,00	9.832,00
290.000	2.668,00	1.334,00	4.002,00	5.336,00	8.004,00	10.672,00
320.000	2.878,00	1.439,00	4.317,00	5.756,00	8.634,00	11.512,00
350.000	3.088,00	1.544,00	4.632,00	6.176,00	9.264,00	12.352,00
380.000	3.298,00	1.649,00	4.947,00	6.596,00	9.894,00	13.192,00
410.000	3.508,00	1.754,00	5.262,00	7.016,00	10.524,00	14.032,00
440.000	3.718,00	1.859,00	5.577,00	7.436,00	11.154,00	14.872,00
470.000	3.928,00	1.964,00	5.892,00	7.856,00	11.784,00	15.712,00
500.000	4.138,00	2.069,00	6.207,00	8.276,00	12.414,00	16.552,00
550.000	4.348,00	2.174,00	6.522,00	8.696,00	13.044,00	17.392,00
600.000	4.558,00	2.279,00	6.837,00	9.116,00	13.674,00	18.232,00
650.000	4.768,00	2.384,00	7.152,00	9.536,00	14.304,00	19.072,00
700.000	4.978,00	2.489,00	7.467,00	9.956,00	14.934,00	19.912,00

III. Neue Gebühren zu § 49 Abs. 1 RVG

Wert bis €	1,0	0,3	0,5	0,8	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6
500	51,50	15,45	25,75	41,20	56,65	61,80	66,95	72,10	77,25	82,40
1.000	93,00	27,90	46,50	74,40	102,30	111,60	120,90	130,20	139,50	148,80
1.500	134,50	40,35	67,25	107,60	147,95	161,40	174,85	188,30	201,75	215,20
2.000	176,00	52,80	88,00	140,80	193,60	211,20	228,80	246,40	264,00	281,60
3.000	235,50	70,65	117,75	188,40	259,05	282,60	306,15	329,70	353,25	376,80
4.000	295,00	88,50	147,50	236,00	324,50	354,00	383,50	413,00	442,50	472,00
5.000	319,00	95,70	159,50	255,20	350,90	382,80	414,70	446,60	478,50	510,40
6.000	330,00	99,00	165,00	264,00	363,00	396,00	429,00	462,00	495,00	528,00
7.000	341,00	102,30	170,50	272,80	375,10	409,20	443,30	477,40	511,50	545,60
8.000	352,00	105,60	176,00	281,60	387,20	422,40	457,60	492,80	528,00	563,20
9.000	363,00	108,90	181,50	290,40	399,30	435,60	471,90	508,20	544,50	580,80
10.000	374,00	112,20	187,00	299,20	411,40	448,80	486,20	523,60	561,00	598,40
13.000	389,00	116,70	194,50	311,20	427,90	466,80	505,70	544,60	583,50	622,40
16.000	404,00	121,20	202,00	323,20	444,40	484,80	525,20	565,60	606,00	646,40
19.000	419,00	125,70	209,50	335,20	460,90	502,80	544,70	586,60	628,50	670,40
22.000	434,00	130,20	217,00	347,20	477,40	520,80	564,20	607,60	651,00	694,40
25.000	449,00	134,70	224,50	359,20	493,90	538,80	583,70	628,60	673,50	718,40
30.000	488,00	146,40	244,00	390,40	536,80	585,60	634,40	683,20	732,00	780,80
35.000	527,00	158,10	263,50	421,60	579,70	632,40	685,10	737,80	790,50	843,20
40.000	566,00	169,80	283,00	452,80	622,60	679,20	735,80	792,40	849,00	905,60
45.000	605,00	181,50	302,50	484,00	665,50	726,00	786,50	847,00	907,50	968,00
50.000	644,00	193,20	322,00	515,20	708,40	772,80	837,20	901,60	966,00	1.030,40
65.000	692,00	207,60	346,00	553,60	761,20	830,40	899,60	968,80	1.038,00	1.107,20
80.000	739,00	221,70	369,50	591,20	812,90	886,80	960,70	1.034,60	1.108,50	1.182,40
über 80.000	786,00	235,80	393,00	628,80	864,60	943,20	1.021,80	1.100,40	1.179,00	1.257,60

Der FFI-kompakt Newsletter

Kanzleimanagement, Abrechnung & Karriere
auf den Punkt gebracht



Ihr Wissensvorsprung



Kein Suchen, kein Verpassen



Hier abonnieren

